

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Dreizehnte öffentliche Sitzung

[urn:nbn:de:bsz:31-309401](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309401)

Dreizehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe Freitag den 3. Juli 1891

vormittags 9 Uhr.

Anwesend sämtliche Abgeordnete mit Ausnahme Längins, der aber später sich einfindet und des beurlaubten Baumeister. Am Tische des Oberkirchenrats: Präsident D. v. Stöffer und die Oberkirchenräte Trauß und Bujard.

Der Präsident eröffnete die Sitzung mit Gebet und bringt zunächst den Antrag des Abgeordneten Dr. Heinze zur Kenntnis der Synode, dahingehend:

„§ 2 der Kirchenverfassung erhält als Absatz 2 den Zusatz: Sie gliedert sich in Kirchengemeinden, umfasst aber zugleich diejenigen Mitglieder, die z. B. nicht in geschlossenen Kirchengemeinden leben.

§ 6 erhält die Fassung: Der räumliche Umfang der Kirchengemeinde ist das Kirchspiel.

§ 110 Absatz 1 erhält die Fassung: Der Oberkirchenrat ist die oberste Behörde der vereinigten evangelisch protestantischen Kirche des Landes (§ 2), durch welche der Großherzog das ihm zustehende Kirchenregiment ausübt.“

Nunmehr wird in die Tagesordnung,

„die rechtlichen Verhältnisse der Diaspora betr.“ eingetreten. Namens des zweiten Ausschusses erstattet der Abgeordnete Zäringer Bericht über die von fast allen Diasporagemeinden des Landes eingereichte Denkschrift und

die darauf bezügliche Vorlage des evangelischen Oberkirchenrats, welche Schriften sich samt dem Kommissionsbericht gedruckt in den Händen der Abgeordneten befinden. Sein mündlicher Bericht lautete:

Berichterstatter Zäringer. Hochwürdige Synode! Wer schon einmal auf einem Gustav-Adolf-Fest gewesen ist oder in die Litteratur der Diaspora hineingeblüht hat, der hat ohne Zweifel auch den oft gebrauchten Satz gehört: Die Diaspora ist der Landeskirche jüngstes Kind, nicht ohne den Zusatz in der Regel: Und die jüngsten Kinder sind die liebsten Kinder. Wenn wir diesen letzten Satz in dem Sinn fassen, daß die jüngsten Kinder diejenigen sind, die der meisten Liebe bedürfen, der sorgenden, pflegenden, helfenden Liebe, so hat — das möchte ich vorausschicken — Ihr Ausschuß sich voll auf diesen Standpunkt gestellt der Denkschrift und der Eingabe unserer badischen Diasporagemeinden an die hohe Synode gegenüber. Solche jüngste Kinder, die der Pflege und der Aufmerksamkeit in allererster Linie bedürfen, werden wir, dessen sind wir alle gewiß, zu allen Zeiten haben. Es hat sich durch die Erfahrung bewährt, daß die Diaspora, wenigstens unserer Landeskirche, aber wohl auch der meisten übrigen, nicht ein vorübergehender, sondern ein bleibender Zustand sein wird.

Als vor jetzt bald 50 Jahren in unserem badischen Land unser Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung gegründet wurde, da hatten wir eigentlich selber noch gar keine Diaspora im Land, und die Väter dieses Vereins sie hofften, sie dachten nicht anders und konnten nicht anders denken, damals, daß der Verein bei uns wohl wenig Arbeit haben würde auf die Dauer, daß er lediglich seine Kraft nach außen werde wenden können, wenn bei uns vielleicht einigen wenigen Posten durchgeholfen sein würde, wie etwa damals Ettlingen, Offenburg und bald darauf Durmersheim. Das hat sich aber ganz gewaltig geändert. Die Denkschrift der Diaspora führt ihnen 50 Gemeinden auf; der Gustav-Adolf-Verein hat aber in unserem Land deren nahezu 70 auf seinem

Unterstützungsplan. Der Rest von gegen 20 Gemeinden sind solche, die bisher nur Religionsunterricht für ihre Kinder von benachbarten Geistlichen empfangen. Diese Religionsunterrichts-Stationen sind aber erfahrungsgemäß in der Regel nur die ersten Stappen auf dem weiteren und leider recht langsamen Weg der Bildung einer vollen Kirchengemeinde. So also ist es wirklich ein Bedürfnis, daß die Landeskirche in ihrer Vertretung diesen andauernden Neubildungen in ihrem Gebiet gegenüber einen bestimmten und klaren Stand einnehme, daß sie sich ihr mit besonderer Liebe und Aufmerksamkeit annehme, um diese jungen Gemeinden zu fördern, so weit als die Verhältnisse es irgend gestatten. Allein, Hochverehrte Herren, mit jenem Gedanken, daß die Diaspora-Gemeinden die jüngsten Kinder seien, war Ihrem Ausschuß doch auch sofort ein Zweites gegeben, nämlich, daß die jüngsten Kinder, wenn sie auch ganz gewiß und bestimmt mit zum Haushalt gehören, manche Rechte im Hause nicht haben, die den erwachsenen Kindern wohl mit der Zeit zufallen.

Das waren die beiden Gesichtspunkte, die Ihr Ausschuß bei der Erwägung sowohl der Denkschrift der Diaspora, als auch der Vorlage des Oberkirchenrats, der uns Bemerkungen zu dieser Denkschrift gegeben hat, einhalten mußte.

Auf der einen Seite also waren mit voller Sorgfalt, mit eingehendstem Interesse, mit wärmster Sympathie die Anträge der Diaspora zu erwägen, und auf der anderen Seite den Verhältnissen Rechnung zu tragen, daß solche im großen ganzen doch noch sehr unfertige Gemeinden nicht ohne weiteres alle Rechte alter bestehender, gleichsam zum vollen Mannesalter herangereifter Kirchengemeinden haben können. Aus der letzteren Erwägung stammt der Gedanke, den Sie auf der ersten Seite des Berichts lesen, daß uns der Eindruck geworden, dieselben Bitten, die heute wieder laut werden, seien im Jahr 1867 und 1871 eigentlich verfrüht gewesen. Heute aber nach 20 und 24 Jahren, mußte Ihr Ausschuß sich sagen, stehen wir der Diaspora ganz anders gegenüber,

als es bei jenen beiden Synoden der Fall sein konnte, indem sie die Bitten einfach mit Übergang zur Tagesordnung erledigt haben. Ich habe bereits erwähnt, daß die Veranlassung unserer heutigen Verhandlung der Kollektivantrag einer Anzahl von Genossenschaften ist und die Denkschrift, womit dieser Kollektivantrag von vielen Diasporagemeinden begleitet war. Zugleich befindet sich in Ihren Händen auch die Vorlage des Oberkirchenrats, die jene Denkschrift vom Standpunkt der Behörde beleuchten will.

Gehen wir nun auf die eigentliche Bitte der Diaspora über, so sehen Sie, daß die Eingabe an die Synode zwei Anträge enthält:

„A. alle Diasporagenossenschaften in die Landeskirche rechtlich einzugliedern und

B. diejenigen Genossenschaften, in denen am Orte ein Geistlicher ist und wo vermöge der Bedeutung der Stelle die Notwendigkeit vorliegt — zu Kirchengemeinden zu erheben, für welche die Errichtung von Pfarreien dringend empfohlen wird.“

Es giebt sich also ganz von selber, daß der Bericht Ihres Ausschusses zunächst diese beiden Anträge behandelt; einen um den andern.

Dann bringt uns die Denkschrift noch eine Reihe von Spezialfragen nahe, die in dem dritten Teil besprochen sind, und endlich liegen noch eine Reihe von besonderen Eingaben von einzelnen Gemeinden vor, von denen zwei gedruckt sind, von Billingen und Waldkirch. Über diese Separateingaben einzelner Gemeinden wird also zuletzt beraten werden müssen.

Präsident D. v. Stöffer. Wäre es nicht zweckmäßig, wenn nun die allgemeine Diskussion eröffnet würde, ehe auf die einzelnen Anträge übergegangen wird? Sonst fallen wir immer aus der allgemeinen Diskussion in die Beratung der einzelnen Anträge.

Präsident. Die Anträge werden später einzeln aufge-

rufen, jetzt rufe ich die Herren auf, die zur allgemeinen Frage sprechen wollen.

Der Antrag Dr. Heinze bezieht sich auf den Antrag A. Hauser. Hochwürdige Generalsynode! Als Angehöriger der Diaspora habe ich in dieser für unser ganzes kirchliches Leben so wichtigen Angelegenheit ums Wort gebeten. Es ist für uns Evangelische, die wir getrennt von der Landeskirche draußen leben, ein erhebendes Gefühl, die Gewißheit zu haben, daß die Mithilfe der Landeskirche uns unter allen Umständen zur Seite steht. Wenn wir der Wohlthaten gedenken, die vor allem unser erhabener Landesbischof, unser allergnädigster Großherzog und die leitende Behörde der Landeskirche, der evangelische Oberkirchenrat, und die leitende Stelle der Gustav-Adolf-Vereine in unermüdlicher Thätigkeit unseren Glaubensbrüdern in der Diaspora erwiesen haben und noch erweisen, so müssen unsere Herzen von tiefstem Danke erfüllt sein, und ich glaube, daß ich aus dem Herzen sämtlicher Diasporiten ohne Ausnahme spreche, wenn ich bei dieser Gelegenheit vor dieser hochwürdigen Gesamtvertretung unserer evangelischen Landeskirche unseren tiefgefühltesten Dank für alles, was an uns gethan worden ist, zum öffentlichen Ausdruck bringe. Meine hochverehrten Herren! Es möchte nun hiernach fast als unbescheiden erscheinen, wenn wir nach allen diesen großartigen Leistungen noch mit weiteren Wünschen und Anträgen und teilweise Beschwerden vor dieses Haus kommen, aber es wird diesen Wünschen eine Berechtigung nicht abzuspochen sein, wenn Sie bedenken, daß der Hauptwunsch, um den sich alle anderen bewegen, dahin geht, daß wir innigste Annäherung an die Landeskirche zu erreichen, daß wir aus der Vereinjammung, in der wir uns mehr oder weniger befinden, herauszukommen suchen. Längst sind ja die Verhältnisse der Diaspora so weit gediehen, daß dieselbe nicht mehr einen Ausnahmezustand bildet, daß dieselbe nicht mehr gewissermaßen ein wildes Schößlein am Baume der Landeskirche ist, sondern vielmehr ein kräftiges Reis, bestimmt, das Wachstum derselben zu fördern, ihm neue Nahrung zuzuführen und köstliche Früchte

zu zeitigen. Wir glaubten daher, hochgeehrte Herren, daß nun der Zeitpunkt gekommen sei, um unsere Wünsche zu weiterer Entwicklung zu bringen und die Sache der Diaspora weiter zu fördern. Ich habe nun aus den Darlegungen der Vorlage des Oberkirchenrats sowie aus den Verhandlungen in der Kommission allerdings die Gewißheit gewonnen, daß manche der Wünsche, welche in unserer Denkschrift niedergelegt sind, zur Zeit noch nicht ausführbar sind, daß wir uns auf bessere Zeiten vertrösten müssen; aber andererseits habe ich mit Freuden wahrgenommen, daß von allen Seiten, sowohl vonseiten des Oberkirchenrats, als auch vonseiten sämtlicher Mitglieder der Kommission unserer Angelegenheit ein warmes Interesse entgegengebracht wurde, daß man sich bemühte, allen ihren Forderungen, die nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung erfüllbar sind, entgegenzukommen und sie zu realisieren. Ich möchte nun auch diese hohe Versammlung bitten, uns dazu zu helfen dadurch, daß Sie die wohlwollenden Anträge der Kommission möglichst einstimmig annehmen. Ich hoffe, daß damit unserer guten Sache gedient sein wird — leihen Sie uns Ihren starken Arm im Dienste unserer guten Sache!

Dr. Kiefer: Ich wollte nur mit wenigen Worten darauf hinweisen, daß ich selbst durch meinen Wohnsitz Konstanz bezüglich der in der Nähe gelegenen Wohnsitz der Diaspora-geistlichen Gelegenheit habe, wahrzunehmen, mit welcher tiefem Ernst, mit welcher großer Anstrengung, mit welcher eifriger Bemühung, mit welchem redlichem Sinn diese der Diaspora angehörigen Geistlichen bei denen, die ihre Zuhörer sind, und auf deren Seelsorge sie angewiesen sind, ihre Aufgabe zu erfüllen trachten. Ich glaube, es hat nur an Ernst und gutem Willen gefehlt in der großen Zahl von Synoden, die sich mit der Diaspora beschäftigt haben; andernfalls würde man einen Schritt weiter gethan haben. Deshalb höre ich gern, was der geehrte Herr Vorredner ausgesprochen hat und was ich aus der Denkschrift und aus den Ausführungen des Oberkirchenrats entnommen habe, daß man jetzt glaubt, einen Schritt weiter

zu kommen. Ich weiß wohl, es gehört die Organisation nicht zur stärksten Seite des Protestantismus; durch die freie Grundlage der Gemeinden hat er das viel schwerer auszuführen als die römische Kirche. Dort ist alles geschlossen, sie ist nicht bloß fest gegliedert in allen ihren Teilen, sondern auch durch ihre hierarische Ordnung, welche von Rom gelenkt und geleitet wird, weit einheitlicher geordnet, und für eine im letzten Winkel der Welt stehende Kirche fließen die Mittel, wenn ein Wink von oben dazu erfolgt. Das können wir Protestanten nicht. Wir sind angewiesen auf ein hohes Maß von Selbsthilfe der Beteiligten, durch Darbringung von Mitteln aus eigener Kraft im engeren Sinne, die man auch gerne darbringt, wenn es sich darum handelt, denen nahe zu treten und zu Hilfe zu kommen, welchen, sofern sie allein stehen, es nicht möglich ist, das Notwendige zu erreichen. Ich glaube aber, wir sollen nicht über das Maß dessen hinausgehen, was wir nach den bestehenden Rechtsanschauungen und nach der Bemessung der Mittel, die wir haben und die wir auch in Zukunft besitzen werden, als wirklich ausführbar betrachten dürfen. So teuer uns unsere Diasporagenossen sind, so hoch wir uns verpflichtet fühlen, ihrer zu gedenken und ihnen Hilfe zu bringen, so sollen wir in unseren Beschlüssen doch nicht über das Erreichbare hinausgehen. Was erreichbar ist, das wollen wir beschließen, und ich bin überzeugt, der Oberkirchenrat wird bemüht sein, dasselbe zur That reifen zu lassen.

Ich will bei der Generaldiskussion nicht auf Einzelforderungen eingehen. Nur eines möchte ich noch berühren. Es ist vom Herrn Berichterstatter gesagt worden, es sei die Diaspora zu vergleichen mit dem liebsten und jüngsten Kinde des Hauses. Der eigentlichen Diaspora muß ich das Zeugnis geben, daß sie zu den treuesten und besten Kindern des Hauses gehört. Die Diasporamitglieder tragen große Opfer. Vor wenig Wochen habe ich in Waldkirch mit einem Angehörigen der Diaspora über diese Fragen gesprochen und weiß, wie groß die Opfer sind, die sie ihrerseits bringen müssen.

Der gleiche Geist herrscht am Bodensee. Wir wissen alle, daß die Propaganda längst zu den ersten Aufgaben der katholischen Kirche zählt; um der Propaganda des Protestantismus mit möglichster Energie entgegen zu treten. schreitet sie zu allen Mitteln, die nicht strafbar sind nach den Ordnungen des Staats. Das ist es, was man jedem katholischen Geistlichen von der höheren Behörde zumutet. Wir haben das Gefühl alle mit einander, daß wir diejenigen Neubildungen, welche, sich vielleicht auf sich allein verlassend, nicht ganz lebensfähig gestaltet haben, zu fördern und zu unterstützen haben, nicht nur mit frommen Wünschen, sondern in der That, daß wir diejenige Organisation schaffen, welche geeignet ist, diese Bildungen zu kräftigen. Wir werden im nächsten Jahre sicher die allgemeine Kirchensteuer haben, dann können wir das alles mit bessern Mitteln ausführen, als es uns jetzt möglich ist, um der Diaspora zu Hilfe zu kommen. Für heute aber wollen wir Maß halten, wir wollen alles thun, was möglich ist, so weit unsere Mittel reichen, und ich bin überzeugt, das wird geschehen, was der Oberkirchenrat der Ausführung zuführen kann.

D. v. Stöjfer: Ich habe mir erlaubt, auf eine allgemeine Diskussion anzutragen, weil nach meiner Ansicht es notwendig ist, noch einen allgemeinen Überblick über die thatsächlichen Verhältnisse zu geben, damit das, was man unter Diaspora versteht, und diejenigen Anträge, um deren Erörterung es sich handelt, schärfer ins Auge gefaßt werden.

Zunächst wollen wir uns etwas mit den Bevölkerungsverhältnissen der Evangelischen in unserem Lande befassen. Wenn wir die Volkszählung von 1885 zugrunde legen, so haben wir damals 565,236 Evangelische gehabt. Davon lebten 547,653 in 532 evangelischen Gemeinden und Filialen und 19,583 in 557 anderen Orten, also ohne Gemeindebildung. Wenn Sie die Volkszahl auf der einen und die Gemeindezahl auf der andern Seite mit einander vergleichen, so sehen Sie hier schon die überraschende Erscheinung, daß auf die Orte, in denen sich evangelische Gemeinden befinden,

auf die Gemeinde im Durchschnitt 1030 Evangelische kommen, und von demjenigen Teile der evangelischen Bevölkerung, der zerstreut im Lande lebt, auf den Ort 32. Das ist schon ausschlußgebend darüber, auf welchen Flächenraum ausgedehnt die Diaspora sich befindet, gegenüber demjenigen der Evangelischen in Gemeinden. Der ausgedehntere Flächenraum befindet sich auf jener ersten Seite. Nun ist es für die Vertreter der Kirche eine ausgemachte Sache, daß sie den beiden gegenüber, den Gemeindeevangelischen, wenn ich so sagen darf, und den Diasporaevangelischen gegenüber, ein und dieselbe Pflicht hat, nämlich sie hat beiden für eine sorgfältige und ausreichende religiöse Bedienung zu sorgen. Mit diesen Aufgaben hat sie noch eine andere zu erfüllen, nämlich die für uns außerordentlich teure Pflicht, die Mitglieder der Diaspora in ihrem Bekenntnis zu erhalten. Wir haben deswegen auch uns nicht beschränkt, bloß an die einzelnen Genossenschaften zu denken, sondern wir haben das ganze Land so eingeteilt, daß nicht ein Einziger, auch wenn er allein in einer katholischen Gemeinde wohnt, ohne die Kenntnis dessen ist, woran er sich in seinen religiösen Bedürfnissen zu halten hat. Die Hauptsache ist also die Fürsorge für eine richtige und ausgiebige religiöse Bedienung, alles andere sind Fragen der Angemessenheit und Zweckmäßigkeit, immer unter dem Gesichtspunkte, wie es am besten anzuordnen ist, um jenen Hauptzweck zu erreichen. Da kommen wir nun natürlich auf die Frage, was bisher zur Erfüllung dieses Hauptzweckes geschehen ist. Wir haben da zu unterscheiden zwischen Gemeindeevangelischen und Diasporaevangelischen. Was die ersteren betrifft, so haben diese ihre regelmäßige Bedienung durch den Ortsgeistlichen an denjenigen Kirchen, die diesem zugewiesen sind. Was die Diasporiten betrifft, so vergessen Sie nicht, daß wir im ganzen Lande auch Diaspora haben, an die wir nicht sofort denken, z. B. Beiertheim bei Karlsruhe ist auch Diaspora. Es giebt durchs ganze Land hindurch eine Diaspora, die mitten in evangelischen Bezirken sich befindet, und für diese Diaspora ist es das natürlichste, daß sie besorgt

wird durch den in der Nähe befindlichen Ortsgeistlichen. Dann haben wir die andere Diaspora, und ich glaube, daran denkt man gewöhnlich, wenn man von der Diaspora spricht, die weit entfernt ist von den Gemeindegeistlichen, der man die Befriedigung des religiösen Bedürfnisses vorzugsweise ermöglichen will, und an die vornehmlich gedacht wird, wo es sich um Erhaltung der Betreffenden in ihrem Bekenntnis handelt. Bei diesen von evangelischen Ortsgeistlichen fern liegenden Bezirken und Orten, in denen Evangelische wohnen, welche keine Gemeinden bilden und keine Pfarreien haben, bleibt nichts übrig, als auf das Auffuchen und Umhergehen angewiesene Geistliche dorthin zu senden, und da jemand, der in vorgeschritteneren oder reiferen Jahren steht, auf diese Weise sich nicht verwenden läßt, so ist die natürliche Folge davon, daß die Kirchenbehörde sich der Vikare bedient, die unter dem oder jenem Titel dieses Amt versehen. Dieses durch die Natur der Sache bedingte Verfahren, die in weit ab von einem regelmäßig amtierenden Pfarrer gelegenen Orten wohnenden Evangelischen durch Vikare bezüglich ihrer Seelsorge versehen zu lassen, hat seine großen Vorzüge. Ich habe im Anfang meiner Ausführungen darauf hingewiesen, wie groß der Flächenraum ist, auf welchen sich im Durchschnitt die Diaspora verteilt. In manchen Gegenden ist das viel bedeutender als der Durchschnitt ergiebt. Wir haben z. B. im Kreise Konstanz 2601 Diasporiten in 176 Orten, hier kommen im Durchschnitt auf den Ort 15. Daraus können Sie entnehmen, in welch ausgedehnten Bezirken einzelne Geistliche wirken müssen. Dazu gehört besondere Gesundheit und Beweglichkeit, wie es nicht bei einem älteren Geistlichen, auch nicht einmal bei jedem jüngeren Geistlichen vorausgesetzt werden kann. Wir haben hier schon ein Ausschuchen für die geeigneten Personen notwendig, die diesem missionierenden Amt der evang. Kirche gewachsen sind. Es ist aber nicht allein die körperliche Ausstattung, sondern auch die geistige und Charakterausstattung, die hier in Betracht kommt. Wir haben sehr darauf zu sehen, daß niemand gewählt wird, der nicht

die besonderen Eigenschaften hat eines richtigen Verkehrs nicht allein mit der katholischen Bevölkerung, sondern auch mit den Evangelischen. Sie wissen alle, die in der Diaspora gelebt haben, welcher Takt zu diesem Verkehr gehört. Diejenigen von Ihnen, die in der Diaspora gelebt haben, wissen, daß hier manchmal eine rasche Änderung notwendig wird, um so bald als möglich, wenn wir einen Mangel wahrnehmen, einen Wechsel eintreten zu lassen. Also die dem festangestellten Geistlichen fehlende bewegliche Natur des Amtes ist ein Vorzug für die Geschäftsaufgabe, die dem Diaspora-geistlichen obliegt. Daß noch ein besonderes Interesse, eine besondere Gemütsverfassung dazu gehört, um dem Amt, das hier vorliegt, richtig nachzukommen, versteht sich von selbst. Stellen Sie sich dem gegenüber vor, daß solche Mängel oft erst in längerer Zeit zu Tage zu treten und es alsdann oft viele Jahre währen könnte, bis wir in die Lage kämen, bei der außerordentlich festen Stellung des geistlichen Amtes, was mit Recht so eingerichtet ist, eine Änderung vornehmen zu können. Es könnten da für die Diaspora durch eine unrichtige Vertretung Schäden entstehen, die infolge Mangels rascher Abstellung schwer zu heilen wären. Ich kann sagen, was hier die Logik der Thatfachen zustande gebracht hat, ist nicht allein das Notwendige, sondern auch das Richtige und Bessere. Der Erfolg spricht für die Wahrheit dessen, was ich gesagt habe. Der Herr Berichterstatter hat im Eingang seines Berichts davon gesprochen, wie es bei uns bezüglich der Diaspora aussah in der Zeit, als der Gustav-Adolf-Verein gegründet wurde. Meine Erinnerung reicht noch einige Jahre weiter zurück. Als ich im Jahre 1836 als Knabe in Konstanz lebte, war dort eine evangelische Gemeinde, aber von der Aufgabe der Diaspora war noch keine Rede. Erst nach und nach hat sich in dieser Richtung der kirchliche Sinn bewegt, wie ich annehmen darf, in der vorhin angedeuteten geschäftsmäßigen Behandlung des ganzen Gegenstandes. Wie er sich entwickelt hat, das können Sie aus der Vorlage des Oberkirchenrats entnehmen. Sie haben vom Herrn Berichterstatter und von

mir erfahren, daß es vor etwa 50 Jahren keine kirchlich besorgte Diaspora gab. Seit dieser Zeit sind 50 Diasporagemeinden entstanden, von denen einzelne allsonntäglichen, andere 14tägigen oder doch monatlichen Gottesdienst erhalten. An über 70 Orten wird in der Diaspora besonderer Religionsunterricht erteilt, an 16 Orten durch Unterlehrer unserer Konfession und sogar durch evangelische Hauptlehrer. Es kann ein beträchtliches Wachstum an Gemeinden und Fürsorge für dieselben festgestellt werden. In den letzten 5 Jahren wurden 5 neue Pastorationen gegründet, Tauberbischofsheim, Furtwangen, Achern, Billingen, Zell, und andere Orte sind in der Gemeindegründung begriffen. Die Zahl der evang. Lehrer und der Orte mit evangelischem Religionsunterricht mehrt sich von Jahr zu Jahr, 21 Kirchen, 14 Pfarrhäuser zeugen von der thatkräftigen Liebe der Kirche zu ihrer Diaspora. Ich will nicht auf die finanziellen Opfer, die dafür gebracht wurden, zurückkommen, Sie wissen ja, was vom Gustav-Adolf-Verein und von der Landeskirche geleistet worden ist, sie waren in den letzten 3 Jahren nicht weit entfernt von 100,000 Mark; ich weiß es nicht genau augenblicklich, aber jedenfalls waren sie sehr bedeutend. Wir haben also auf Grundlage der in der Beilage statistisch angegebenen Verteilung der Evangelischen in allen Gegenden unseres Landes und auf Grund der Behandlung des Gegenstandes durch den Oberkirchenrat die Erfolge erzielt, die ich Ihnen vorgeführt habe. Wenn wir das erwägen, so werden wir uns zu sagen haben, und ich stimme da mit dem geehrten Herrn Vorredner überein, daß wir außerordentlich vorsichtig sein müssen, etwas zu thun, was den bisherigen Fluß der Sache aufhält, was vielleicht dasjenige beeinträchtigt, was jetzt in so schöner Weise zum Vorschein gekommen ist.

Ich schließe das, was ich auf Grund der allgemeinen Betrachtung des Gegenstandes sagen will. Ich werde in jedem einzelnen Fall in der Lage sein, die Stellung des Kirchenregiments zu vertreten, hielt es jedoch für meine Pflicht, einige allgemeine Erwägungen zur Aufklärung über die

Stellung des Kirchenregiments zur Sachlage voranzusenden.
(Pause).

Präsident. Ich erfuhe den Abgeordneten Dr. Heinze, seinen Antrag zu begründen.

Dr. Heinze. Ich kann mich in einem Punkte mit der Vorlage des Oberkirchenrats und mit den Ausführungen des Herrn Berichterstatters des Ausschusses nicht einverstanden erklären; ich halte es nicht für überflüssig, sondern für wünschenswert, ich möchte fast sagen für notwendig, daß die Zugehörigkeit der Diaspora zur Landeskirche laut ausgesprochen und verfassungsmäßig festgestellt wird. Das ist bisher nicht geschehen. Im allgemeinen läßt sich die rechtliche Stellung der Diaspora wohl dahin charakterisieren, es ist unleugbar, daß sie dem Kirchenregiment des evangelischen Landesherrn untersteht. Es ist ebenso unleugbar, daß das Kirchenregiment über die Diasporiten ausgeübt wird im Auftrage des evangelischen Landesherrn vom evangelischen Oberkirchenrate, und wir wissen alle, in welch' außerordentlich sorgfältiger und behutsamer Weise der evangelische Oberkirchenrat dieses Regiment zur allgemeinen höchsten Anerkennung und zu allgemein höchstem Danke bisher geübt hat. Dagegen scheint mir andererseits ebenso festzustehen, daß die Diaspora in den Gemeindeorganismus der Landeskirche nicht eingegliedert ist, daß sie da eine Stelle nicht findet. Man hat, um einige Einzelheiten zu berühren, angenommen, daß, indem im § 2 der Kirchenverfassung gesagt ist: „Sie bildet in sich selbst ein organisches Ganzes, das, von seinen Urbestandteilen ausgehend, die vereinzelte Wirksamkeit derselben in immer größere, umfassendere Kreise vereinigt,“ mit dem Worte „Urbestandteile“, die einzelnen Mitglieder, die einzelnen evangelischen Christen gemeint seien. Ich kann das nicht glauben. Ich glaube nachweisen zu können aus der Beilage B zur Unionsurkunde vom Jahre 1821, wo genau derselbe Ausdruck gebraucht wird, daß unter dem Ausdruck „Urbestandteile“ nicht die einzelnen evangelischen Christen verstanden worden sind, sondern die einzelnen evangelischen Gemeinden. Der § 3 der Beilage B zur Unionsurkunde

sagt, die Kirche wird gebildet, d. h. sie umfaßt alle einzelnen evangelischen Pfarrgemeinden des Landes. Nun wurde damals unterschieden zwischen evangelischen und katholischen Gemeinden. Die Katholiken in den evangelischen Gemeinden zählten zu den Evangelischen; und die Evangelischen in den katholischen Gemeinden zu den katholischen Gemeinden. Das waren Verhältnisse, die heute kaum noch verständlich sind; sie standen im engsten Zusammenhang mit dem Pfarramt des ersten Konstitutionsedikts vom 14. Mai 1807. Das zu beseitigen hat es manches Jahrzehnt bedurft, es bestand noch in den 40er Jahren und scheint erst gegen Ende der 40er Jahre verschwunden zu sein. Ich will auf die Einzelheiten nicht eingehen, aber ich kann wohl sagen, ich bin erbötig nachzuweisen, daß die Urbestandteile in dem Gesetz von 1821 die Gemeinden waren, und ich möchte demnach annehmen, daß die Urbestandteile in der Kirchenverfassung von 1861 auch wieder die Gemeinden sein sollen. Der Paragraph 6 ferner der Kirchenverfassung nennt augenscheinlich nur die Kirchengemeinde, und daß dabei an die Diasporagemeinden gedacht ist, scheint unwahrscheinlich. Es scheint, daß der § 6 entlehnt ist dem Artikel 5 der Oldenburgischen Kirchenverfassung von 1853. Dort sind dieselben Ausdrücke und dort hat sicher niemand an Diaspora gedacht. Ich sollte meinen, der Gedanke an Diaspora hat auch 1861 in Baden fern gelegen. Es bleibt nur § 8 der Kirchenverfassung übrig. Da muß ich anerkennen, aus dem kann deduziert werden, daß es Kirchenmitglieder giebt, die zur Zeit nicht Gemeindegengenossen sind; das würde auf die Diasporagenossenschaften passen, hauptsächlich aber scheint mir § 8 ins Auge gefaßt zu haben den Fall des Verziehens eines Evangelischen aus einer evangelischen Kirchengemeinde in eine andere. Mag dem nun sein wie ihm will, die Zugehörigkeit der Diasporiten zu der evangelischen Kirche ist, wenn überhaupt, nur in bestreitbarer oder doch versteckter Weise in der Kirchenverfassung anerkannt. Meine Herren! Die Zugehörigkeit dieser Einzelnen ist für mich aber gar nicht die Hauptsache. Daß einzelne Diasporiten, die einer Kirchengemeinde nicht angehören,

Mitglieder der evangelischen Landeskirche, wie sie historisch geworden ist und thatsächlich besteht, sind, kann gar nicht bestritten werden. Mir scheint es, es kommt viel mehr darauf an, daß die Diaspora im ganzen, als Einheit, als ein Stück unserer evangelischen Landeskirche auch in der Verfassung selbst anerkannt werde, daß von der Verfassung selbst das richtige Verhältnis der Diaspora zu den Kirchen- und Synodalgemeinden der Landesgemeinde festgestellt wird. Ich habe den Eindruck, als wenn die Diaspora wieder durch die Denkschrift an die Thür des Kirchenhauses klopfte, und ich meine, wir wollen ihr den Eingang gewähren. Natürlich drängen sich dabei örtliche Bedürfnisse und Anliegen vor allem in den Vordergrund, so auch in dieser Denkschrift. Allein je weniger es möglich sein wird, einem Teil dieser örtlichen Anliegen entgegenzukommen, desto mehr sollte ich meinen, hätte die Synode Anlaß, der Diaspora gegenüber sich bezüglich deren Gesamtstellung in entgegenkommender Weise auszusprechen. Das, meine Herren soll erreicht werden durch meinen Antrag zu § 2.

Ich glaube, der § 2 im ersten Abschnitt, von der Kirche im allgemeinen, ist recht eigentlich der Ort, wo die erste Hälfte des § 6 der Kirchenverfassung hingehört, daß nämlich die Kirche aus Kirchengemeinden besteht, und wo dann auch von der Diaspora die Rede sein sollte. Ich habe den Antrag gestellt, daß der § 6 als § 2 im zweiten Absatz den Zusatz erhält:

„Sie gliedert sich in Kirchengemeinden, umfaßt aber zugleich diejenigen Mitglieder, die z. Bt. nicht in geschlossenen Kirchengemeindeverbänden leben.“

Diese letztere Bezeichnung schließt sich an die des Ausschußberichts an. Nach diesem Antrag würde zu unterscheiden sein zwischen aktiven Mitgliedern, die in den korporativen Bau, sei es als unmittelbar thätige, sei es als persönliche Vertreter eingereiht sind, und solchen Mitgliedern, die zugelassen sind, die im großen Bau der Kirche auch ihre Stelle finden.

Ich würde vielleicht vorgeschlagen haben zu sagen statt „gliedert sich in“, „sie wird aufgebaut aus Kirchengemeinden“. Ich habe aber das erstere vorgezogen, um einen unmittelbaren Anschluß zu haben an die Worte in § 2 der Kirchenverfassung: Sie bildet ein in sich geschlossenes, ein organisches Ganzes.

Die Änderung, die ich zu § 6 vorgeschlagen habe, ist eine einfache Selbstfolge aus meinem Antrag zu § 2.

Wenn aus § 6 die Worte „Dieselbe besteht aus Kirchengemeinden“ entfernt und übertragen werden in § 2, so bleibt für § 6 nur übrig der Satz, den ich vorgeschlagen habe: „Der räumliche Umfang der Kirchengemeinde ist das Kirchspiel“. Ebenso der Vorschlag, den ich zu § 110 mir erlaube, ist nur eine Selbstfolge aus dem Antrag zu § 2. Hier habe ich nämlich vorgeschlagen, den ersten Absatz „der Oberkirchenrat u. s. w.“ einfach unverändert zu lassen, aber hinter „Kirche des Landes“ einzuschieben in Klammer § 2, also eine Verweisung darauf, daß der Oberkirchenrat die oberste Behörde nicht nur der vereinigten evangelisch protestantischen Kirche, soweit sie gesetzmäßig in sich abgeschlossen und organisiert ist, sondern auch die oberste Behörde der Diaspora ist. Der Ausschußantrag läuft auf etwas ähnliches hinaus, wie mein Antrag; doch geht mein Antrag etwas weiter, und ich glaube, der Ausschußantrag würde bei Annahme meines Antrags nicht mehr nötig sein, denn jener giebt nur eine Direktive, wie der Oberkirchenrat sich gegenüber den Diasporiten verhalten soll, er spricht sich über die fundamentale Stellung des Oberkirchenrats zur Diaspora nicht aus. Ich habe den Eindruck, als wenn da gewissermaßen nur eine Nebenthüre geöffnet würde zum Regierungsgebäude der Landeskirche, während ich das Portal des ganzen Gemeindehauses der Diaspora öffnen würde. Ich möchte wünschen, daß in Abschnitt 1 sozusagen mit Lapidarschrift geschrieben stände: In diesem großen Hause ist auch für Euch Diasporiten alle die Heimstätte.

Meine Herren! Ich hatte ursprünglich die Absicht, noch einen weitergehenden Antrag zu stellen, denn dieser beschränkte Antrag hat auch noch ein weiteres Ziel, nämlich das, die Wege zu ebnen zu einer ständigen, verfassungsmäßigen und gewährleisteten Vertretung der Diaspora in der Generalsynode.

Im Weg der Wahl ist das nicht auszuführen; es kann nur im Weg der Ernennung geschehen. Uns allen ist bekannt, wie der durchlauchtigste Landesbischof den vorhandenen Mängeln schon bisher mit Erfolg abzuhelpen bemüht gewesen ist, aber verfassungsmäßig könnte die Vertretung der Diaspora in der Generalsynode nur gewährleistet werden, wenn der § 61 der Kirchenverfassung in Nr. 2 die Fassung erhielte: aus 8 vom Großherzog zu ernennenden geistlichen oder weltlichen Mitgliedern, darunter ein Mitglied der theologischen Fakultät Heidelberg „und ein Mitglied der Diaspora“.

Ich mußte mir aber sagen, daß die Stellung dieses Antrags gewisse Vorbedingungen erfordert hätte, deren Erfüllung herbeizuführen wir nicht in der Lage sind. Ich habe daher diesen Antrag nicht gestellt. Aber, meine Herren, wenn Sie das Ziel billigen, werden Sie wohl auch geneigt sein, dem von mir heute gestellten Antrag beizupflichten.

Wenn keine andere deutsche Kirchengesetzgebung uns mit ähnlichen Bestimmungen vorangegangen ist, so möchte ich dem entgegenhalten: So schreite das vielgeübte und erprobte Baden voran! Es hat wohl auch in keinem anderen deutschen Lande die Diaspora eine Bedeutung wie in Baden.

Präsident v. Stöffer. Hochgeehrte Herren! Wir befinden uns den beiden hier vorliegenden Anträgen gegenüber vor einer rein theoretischen Betrachtung. Ich gedenke die hohe Synode nicht lange mit Erwägungen aufzuhalten. Wir waren bisher der Meinung, daß alle Evangelischen im Lande ohne Ausnahme, ob sie in Gemeinden wohnen oder nicht, Mitglieder unserer Landeskirche sind, und haben darnach gehandelt. Wäre diese Voraussetzung für uns nicht gewesen, so wüßte ich nicht, warum wir alles gethan haben, was bisher geschah. Also praktisch ist die Sache nicht von Be-

deutung, und wozu eine theoretische Beruhigung dienen soll, dazu fehlt mir das Verständnis. Ich habe an und für sich weder gegen den einen Antrag, noch den andern etwas einzuwenden. Sie führen das redaktionell aus, was ich an und für sich für selbstverständlich gehalten habe, geben aber doch keine eigentliche Lösung des Rätsels. Nämlich wenn man auch sagt „umfaßt aber zugleich diejenigen Mitglieder, die z. Bt. nicht in geschlossenen Kirchengemeinden leben“, so können wir diese doch dadurch am besten als Mitglieder anerkennen, wenn wir sie praktisch so behandeln. Wenn aber etwas geschehen soll, so möchte ich nur wünschen, daß Sie sich dem Antrag des Ausschusses anschließen, und zwar aus einem formellen Grund. Der Antrag des Ausschusses ist uns schon lange vorgelegen, und wir halten ihn für unverfänglich. In wie weit aber das, was Abgeordneter Heinze vorgetragen hat, noch einer weiteren redaktionellen Änderung fähig ist, wie es zu dem übrigen paßt, darüber können wir uns im Augenblick nicht schlüssig machen.

Dem § 2 gegenüber hat uns eine gewisse Pietät abgehalten, irgend etwas zu ändern, denn er gehört mit § 1 zu einem Urbestandteil unserer Unionsurkunde. Diese beiden Paragraphen stehen an der Spitze derjenigen Verfassung, die gleichzeitig mit der Union ins Leben getreten ist. Wir hätten also da gewünscht, daß das Alte bestehen bleibt.

Was die Schlußbemerkung über die Ernennung betrifft, so habe ich mich darüber nur insofern auszusprechen, als sie von gewisser praktischer Bedeutung ist. Praktisch ist es so gemeint, daß die Diaspora eine gewisse Vertretung erhält. Die ist aber schon vorhanden. Allerhöchsten Orts ist man bei der Ernennung von der Betrachtung ausgegangen, daß jeweils — und das wird auch eine Direktive für die Zukunft sein — ein Mitglied aus der Diaspora genommen wird, welches wir in dem Herrn Bürgermeister Hauser von Meßkirch erkennen, und es ist bei der Ernennung des Herrn Berichterstatters wesentlich mitbestimmend gewesen, daß er als Vorstand des badischen Hauptvereins der Gustav-Adolf-Stiftung

in einer Menge Beziehungen zu dieser Frage steht. Das war heute und vor 5 Jahren der Fall. Die Wünsche des Herrn Vorredners in dieser Beziehung haben also praktisch ihre Erfüllung gefunden.

Dann mache ich noch eine Bemerkung.

Es wird, wenn Sie auch die einzelnen Anträge annehmen, doch kein Gesetz gemacht. Dazu ist noch nötig, daß die Kirchenregierung die Sache selbst näher in Erwägung zieht, wenn sie damit einverstanden ist, allerhöchsten Orts Antrag stellt, und erst durch die Genehmigung unseres durchlauchtigen Landesbischofs wird aus der Sache ein Gesetz.

Zum ändern glaube ich darauf aufmerksam machen zu sollen, daß zu allen Dingen, die eine Verfassungsänderung in sich schließen, eine $\frac{2}{3}$ Majorität nötig ist nach der Verfassungsurkunde.

Gegen den Antrag des Ausschusses haben wir nichts zu erinnern, es tritt da die geschäftsordnungsmäßige Behandlung der Oberkirchenbehörde ein; während ich in bezug auf die vom Abgeordneten Heinze gestellten Anträge Sie bitte, nicht darauf einzugehen. Wir werden sie ja nicht vergessen, sie geben unserer Verfassung eine durchaus wünschenswerte größere Deutlichkeit, und wenn wir je zu größeren Veränderungen hier kommen, so werden wir gern auf das hier Vorgetragene zurückkommen, nur im gegenwärtigen Augenblick halte ich es nicht für angemessen, Beschluß darüber zu fassen.

Schmidt. Ich möchte fragen, ob nicht § 27 der Geschäftsordnung der Beratung der eben gestellten Anträge Heinze entgegensteht, weil sie nicht im Ausschuß vorberaten sind.

Präsident. Zu vorhandenen Anträgen hat man jeweils Verbesserungsanträge zugelassen, und die Anträge des Abgeordneten Heinze stehen auf derselben Grundlage wie die Anträge des Ausschusses.

Dr. Heinze. Ich habe mir auch den § 27 angesehen, aber ich bin auch zu der Ansicht gekommen, daß der Beratung meiner Anträge nichts entgegensteht. Eine andere

Frage ist, ob ich auf der Beratung meiner Anträge bestehe, nachdem der Herr Präsident des Oberkirchenrats erklärt hat, daß die Oberkirchenbehörde gegen sie sei, weil sie nicht in der Lage gewesen sei, die Anträge bezüglich ihrer Konsequenzen zu prüfen.

Präsident. Es könnte die Frage entstehen, ob Herr Heinze auf die Anträge verzichtet, oder ob wir sie an die Kommission zurückverweisen oder gleich beraten.

Weingärtner. Die Anträge des Herrn Heinze sind bereits im wesentlichen im Ausschuß für die Diaspora beraten worden. Auch wir hatten die Absicht, ganz ähnliche Ergänzungen der Verfassung vorzunehmen, wie sie jetzt vorgeschlagen sind. Auch uns war es ein Bedürfnis gewesen, klar zum Ausdruck zu bringen, daß die Diasporiten in der That Mitglieder unserer Landeskirche sind. Wir sind jedoch von einem Zusatz abgekommen, weil uns von der Oberkirchenbehörde mitgeteilt worden ist, es könnten solche Anträge zu weitergehenden, wenn auch nur redaktionellen Änderungen der Verfassung führen, die in so kurzer Zeit sich nicht voraussehen lassen würden. Wir haben uns somit thatsächlich mit diesen Zusatzanträgen in der Kommission bereits befaßt, so daß eine Zurückweisung an den Ausschuß jedenfalls nicht notwendig wird.

Berichterstatter. Der ganze erste Teil unseres Berichts war eigentlich durchgesprochen, ehe der Bericht erstattet war. Bezüglich dieses Antrags, der in Ihren Händen ist, kann ich mich auf die freundlichen anerkennenden Worte des Herrn Abgeordneten Kiefer beziehen. Auch wir wollten dem Gedanken Ausdruck geben, daß die Landeskirche der Diaspora volle Anerkennung zollen muß, für die Treue, Hingebung, die sowohl die Gemeinden mit ihren Kirchenvorständen als auch die Geistlichen Jahrzehnte hindurch bewiesen haben. Wir haben dann einen Unterschied gemacht zwischen dem religiös kirchlichen Leben und dem verfassungsmäßigen Leben der Diaspora. Bezüglich des letzteren ist der

Antrag A bestimmt, die Zugehörigkeit der Diaspora zur Landeskirche so bestimmt und unzweifelhaft zum Ausdruck zu bringen, daß wir hoffen konnten, damit diese Frage, die ja vor 20 und 24 Jahren schon ventilirt worden ist, wenn ich so sagen darf, einmal aus der Welt zu schaffen. Die Denkschrift selbst erkennt auf Seite 5 sehr freundlich an, was die Landeskirche, und besonders die oberste Kirchenbehörde schon für die Diaspora gethan hat, und darauf fußend bittet sie nun, auch am verfassungsmäßigen Leben der Kirche teilnehmen zu dürfen. Die erste Grundlage dazu wäre also das, daß ihr der Zweifel genommen würde, ob sie überhaupt zur Landeskirche gerechnet wird. Ich will nicht auf alles eingehen, was unter 2 und 3 gesagt ist. Es sind einfach Beziehungen auf die Vorlage des Oberkirchenrats.

Was nun die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Heinze zu § 2 der Kirchenverfassung, bezw. zu dem Wort „Urbestandteil“ betrifft, so muß ich gestehen, noch nicht so ganz fest überzeugt zu sein, daß diese Urbestandteile nichts anderes als die einzelnen Gemeinden sein sollen. Der Diaspora-Ausschuß hat sich auch mit der Frage beschäftigt, ob wir nicht bei dieser Gelegenheit eine Definition geben sollen über die Zugehörigkeit der Einzelnen zur Landeskirche; allein je tiefer wir uns in diese Frage eingelassen haben, destomehr haben wir erfahren müssen, wie schwierig und heikel sie ist, und darum haben wir uns mit dem Satz des Oberkirchenrats begnügt: „Zur Landeskirche gehört im Grund derjenige, der sich zu ihr hält“. Zur Landeskirche aber halten sich unsere Diasporagemeinden, und die Landeskirche hat es ihnen schon zweimal auf Generalsynoden klar und bestimmt ausgesprochen, daß sie als zur Landeskirche gehörig betrachtet würden; damit hätten sie sich eigentlich, das sucht der Ausschuß im letzten Satz unter Absatz 2 auszudrücken, beruhigen sollen. Nicht eigentlich um der Oberkirchenbehörde eine Direktive zu geben, wie der Herr Abgeordnete Heinze meinte, haben wir unseren Antrag auf den Verfassungs-Zusatz gestellt, sondern um der Diaspora, wenn ich so sagen

darf, den Gefallen zu thun, daß ihrer in der Verfassung selber Erwähnung geschehe, und damit sie dadurch über ihre Zweifel hinausgehoben sei.

An den Schluß der Kirchenverfassung aber haben wir, wie Sie aus den Worten des Abgeordneten Weingärtner entnommen haben, diesen Paragraphen verwiesen, weil, wenn wir ihn in den § 6 aufgenommen hätten, es uns erschien, als würden wir damit die klare Ordnung unserer Verfassung durchbrechen oder wenigstens stören. Die Verfassung spricht von Kirchengemeinden in dem Sinne, wie wir nun dieses Wort gebrauchen müssen. Sind die Diasporagenossenschaften keine Kirchengemeinden, so wäre ein fremdes Element in diesen Zusammenhang hineingekommen und es hat uns scheinen wollen, als müßte man eigentlich durch den ganzen Abschnitt hindurch, der von den Kirchengemeinden handelt, sozusagen parallele Bestimmungen aufnehmen über die Genossenschaften der Diaspora, die erst zu Kirchengemeinden auswachsen. Wenn wir auch nicht sagen können, daß die Diaspora etwas nur Vorübergehendes in der Landeskirche sei, so haben wir uns doch sagen müssen, für die einzelnen Genossenschaften ist ihr dermaliger Stand ein Ausnahme- und Übergangszustand, denn alle streben dem Ziele zu, zu wirklichen Kirchengemeinden und Pfarreien erhoben zu werden. Der Ausschuß schlägt vor: 1. Die Zugehörigkeit der Diaspora zur Landeskirche positiv und in der Verfassung selber auszusprechen und 2. den betreffenden Satz an den Schluß unserer Kirchenverfassung als Schlußbestimmung zu setzen: „Die kirchlichen Verhältnisse derjenigen Angehörigen der Landeskirche, die noch nicht in geschlossenen Kirchenverbänden leben (Diaspora), ordnet der Oberkirchenrat in einer dieser Verfassung thunlichst entsprechenden Weise.“ Diesen Schlußsatz erachten wir für nötig, um der Diaspora die Zusage zu geben, daß sie in möglichst gleicher Weise behandelt und von seiten der Landeskirche als ihr zugehörig anerkannt werden soll, gerade so, wie die in geschlossenen Kirchenverbänden lebenden Gemeinden.

Bassermann: Hochwürdige, hochverehrte Herren! Ich bin nicht in der Lage, über diesen 1. Teil des Antrags und seine Ammendierung durch den Kollegen Heinze ein kirchenrechtliches Urteil von so entscheidender Bedeutung wie mein Kollege selbst abzugeben, allein ich halte es doch für meine Pflicht, Ihnen zu sagen, daß, seit ich mich in meinen Besprechungen über die Unionsurkunde, die Verfassungsurkunde u. s. w. im Seminar in Heidelberg mit diesen Dingen befaßt habe, ich eine andere Auffassung des § 2 der Verfassung und der entsprechenden Bestimmungen der Unionsurkunde gehabt habe, als sie vorhin zu meiner Freude vom Kollegen Geheimerat Heinze ausgesprochen wurde. Ich wußte von seinem Antrage gar nichts, bin also durch eigene Überlegung bei der Lektüre der Vorlage des Oberkirchenrats und des Schlußantrags, den der Ausschuß gestellt hat, auf ganz denselben Gedanken gekommen wie der Kollege Geheimerat Heinze. Ich glaube, daß wir unter „Urbestandteilen“ nichts anderes als Gemeinden verstehen können und bin durch die Deduktion in der Vorlage des Oberkirchenrats nicht überzeugt worden. Ich hatte mir vielmehr allerhand Fragezeichen dazu gemacht und freue mich nun, daß Kollege Heinze diese Frage aufgenommen und zu lösen unternommen hat. Ich habe zwar keine Bedenken gegen die Vorlage des Oberkirchenrats und sehe auch wohl ein, daß die Sache jetzt am Schlusse der Synode schwer mehr zu ändern ist; aber auf der andern Seite möchte ich sagen, es ist doch wohl zu überlegen, ob man sich jetzt für eine, man kann sagen provisorische, Bestimmung, wie sie der vom Ausschuß vorgeschlagene § 118 enthält, entscheiden soll oder für den korrekten Ausdruck in der Verfassung selbst, wie ihn Kollege Heinze vorgeschlagen hat. Es möchte doch ratsam sein, daß wir uns ein paar Stunden der Überlegung gönnen sollten, um die Sache erst dann zu ordnen, wenn der rechte Weg gefunden worden ist, zumal auch der Herr Präsident des Oberkirchenrats formelle Bedenken hat. Was mich anbelangt, so würde ich, was das Materielle betrifft, für den Kollegen Heinze eintreten

und seinem Vorschlage entschieden den Vorzug geben vor dem Vorschlage des Ausschusses.

Kiefer: Ich dünke, man könnte da keinen Zweifel haben. Der Herr Präsident des Oberkirchenrats hat anerkannt, daß eine Kontroverse über diesen Punkt besteht, und eine Kontroverse, wenn sie auch nur theoretisch ist, ist ein recht zu beklagendes Übel an einer Kirchenverfassung. Der Herr Präsident des Oberkirchenrats und der Ausschuß erkennen den materiellen Inhalt des Antrags Heinze vollständig an, und ich möchte fragen, ob es denn so enorme Schwierigkeiten bieten soll, sich über die Tragweite dieses Antrags klar zu werden. Ich glaube, daß noch nicht leicht in einem parlamentarischen Hause eine Frage aufgeworfen worden ist, die so leicht zu lösen ist wie diese. Warum sollen wir die Sache an den Ausschuß zurückverweisen? Wir brauchen in dieser Sache den Ausschuß nicht mehr. Ich glaube, das muß sich jeder Minister gefallen lassen, daß er sich in einer gewissen kürzeren Zeit einmal beschlußfähig machen muß, und ein parlamentarisch so tüchtiger und geübter Mann, wie der Herr Präsident des Oberkirchenrats, der sich mit der materiellen Hauptfrage nach allen Richtungen hin schon lange befaßt hat, wird sich hier auch ohne Schwierigkeit und allzu langes Bedenken entscheiden können. Bei ihm können wir uns beruhigen über die Schwierigkeiten, die er zu überwinden hat. Er wird sie überwinden. Es ist von Wert, daß wir die Diaspora nicht stecken lassen in der ersten rein theoretisch angeregten Frage. Wer die Denkschrift und den Ausschußbericht gelesen hat, der wird sehen, daß wohl Gegensätze bestehen. Wir sind aber alle dahin einverstanden, daß wir der Diaspora helfen wollen, und wenn ihr durch die Redaktion einzelner Verfassungsparagraphen geholfen werden kann, so kostet das nichts, keinen Pfennig. Eine wohlfeilere Hilfe giebt es nicht. Allerdings, der Oberkirchenrat kann es nicht allein leisten. Das ist richtig. Aber er wird in der Lage sein, allerhöchsten Orts, beim Landesbischof, die Frage zu erörtern. Das hat wohl auch keine Schwierig-

feit. Lassen Sie uns darum diese theoretisch-doktrinäre Frage, eine Frage, die viele Bedenken und viel Mißtrauen nach verschiedenen Richtungen hin hervorrufen könnte, sofern sie richtig angefaßt würde, beseitigen, indem Sie den Antrag Heinze annehmen.

D. v. Stöffer: Ich würde auf eine Erörterung gerne eintreten, wenn die Frage streitig wäre, das ist aber nicht der Fall. Ich habe im Anfang gesagt, was alles schon für die Diaspora geschehen ist, und daß wir der Diaspora draußen ganz bestimmt eine größere Fürsorge zuwenden als in früheren Zeiten. Ich habe wiederholt die bündigste Erklärung gegeben, die Diaspora gehöre zur Landeskirche. Ich habe das schon vorhin gesagt. Das wird der gemeine Menschenverstand ganz unverständlich finden, daß wenn ein Evangelischer heute von Karlsruhe nach Weiertheim hinauszieht, er alsdann nicht mehr zur Landeskirche gehört, und wenn er morgen wieder in die Stadt hereinzieht, in die Landeskirche wieder eintritt. Jeder Evangelische im Lande gehört zur Landeskirche. Wir müssen wissen, wer Mitglied der Landeskirche ist, und dazu gelangen wir, wenn wir sagen, wir nehmen alle dazu, welche sich evangelisch nennen und in unserem Lande wohnen. Die bessere Redaktion des Abgeordneten Heinze nehmen wir dankbar an, aber für den Ausschufsantrag gegenüber dem Antrag des Abgeordneten Heinze habe ich das formelle Bedenken, das darin besteht, daß wir den Antrag des Ausschusses genau geprüft und gefunden haben, daß man ihn ohne alles weitere in die Kirchenverfassung einfügen kann. Ich danke dem Abgeordneten Kiefer für das Vertrauen, das er zu meiner Geschäftskunde hat, aber ich verdiene dasselbe nicht. Er hat mir gesagt, ich könne jetzt schon übersehen, ob diese Redaktion richtig ist. Ich kann es eben nicht, ich kann nicht sagen, ob die alte Redaktion unrichtig ist, nachdem sie schon über 70 Jahre in unserer Kirchenverfassung steht, ich kann z. Bt. noch nicht wissen, ob wir, wenn wir sie ändern, nicht bei andern Paragraphen Zweifel erregen. Bloß dieses formelle Bedenken hält mich ab, Ihnen anzutreten, dem Antrag Heinze

nicht den Vorzug zu geben vor dem Antrag des Ausschusses. Heute noch, wir können sagen in der letzten Stunde unseres Zusammenseins, mit diesem bloß theoretischen Bedenken unsere Zeit zu verlieren, das glaube ich, geht über die Leistungsfähigkeit selbst der jüngsten Synodalen hinaus. Was der Ausschuß beantragt, damit haben sich alle Mitglieder des Ausschusses meines Wissens einverstanden erklärt. Ich glaube, es wird eher Mißtrauen in der Diaspora entstehen, wenn wir den Antrag Bäringer ablehnen und den Antrag Heinze annehmen. Viele Mitglieder der Diaspora, die meisten Diasporagenossenschaften haben den Antrag gestellt, alle Diasporagenossenschaften rechtlich in die Landeskirche einzugliedern. Nun ist aber dieser Antrag abgelehnt und ein Antrag angenommen worden über etwas, was gar nicht in Frage steht. Das wird in jenen Kreisen kaum verstanden werden. Ich bitte Sie, den Antrag des Ausschusses anzunehmen.

(Rufe: Schluß!)

Präsident: Gegen den Schluß erhebt sich keine Einwendung?

(Pause.)

Der Antrag des Ausschusses zerfällt in zwei Teile über jeden derselben wird getrennt abgestimmt werden. Der Antrag Heinze, der den Antrag des Ausschusses aufhebt, ist ein Ganzes und kann nicht geteilt werden, obwohl er sich auch auf den zweiten Teil des Ausschußantrags bezieht. Ich will nun das Schlußwort dem Antragsteller Heinze geben.

Dr. Heinze: Nach der ersten Erklärung des Herrn Präsidenten des Oberkirchenrats war es mir zweifelhaft, ob ich nicht auf die weitere Beratung und auf die Abstimmung über meinen Antrag verzichten solle. Ich bin es jetzt leider nicht mehr, ich glaube, er kann recht wohl schon jetzt erledigt werden. Bestimmend hierfür sind für mich nämlich die Erklärungen des Schriftführers, Herrn Abgeordneten Weingärtner, und des Herrn Bäringer, daß im Ausschuß die ganze Frage erörtert worden ist, ohne Zweifel auch unter Mitwirkung der

Kirchenregierung. Der Herr Vertreter der obersten Kirchenbehörde hat damals genügend Gelegenheit gehabt, sich nach allen Richtungen darüber zu informieren. Dann, um diese Frage zu erledigen, will ich noch bemerken: Der Beschluß der Synode ist ja, wie der Herr Präsident des Oberkirchenrats zutreffend bemerkt hat, für die höchste kirchliche Instanz noch nicht maßgebend, es wird eine spätere Prüfung im Synodalausschuß eintreten, und wenn wider alles Erwarten — ich habe die ganze Kirchenordnung durchgesehen und habe nicht das kleinste Partikelchen gefunden, welches infolge der Annahme meines Antrags der Änderung bedürftig wäre — Zweifel aufstoßen sollten, so hat es das Kirchenregiment in der Hand, dem Synodalbeschuß, wenn er nicht nach seinem Sinn ausfallen sollte, zu entsprechen oder nicht.

Was den zweiten Punkt anbelangt, daß man gesagt hat, es liege in meinem Antrag ein gewisses theoretisches Element, so sage ich, allerdings, aber in diesem Falle auch ein sehr großes praktisches. Nämlich mein Antrag hat eine die Gemüter der Diaspora beruhigende Bedeutung, und ich sollte meinen, eine Beruhigung sollten wir unsern Glaubensbrüdern in der Diaspora nicht vorenthalten. Wenn etwas klar gesagt werden soll, was bisher streitig war, oder versteckt und mühselig aus den einzelnen Paragraphen herauskalkuliert werden mußte, so ist das etwas ganz anderes und nicht theoretisch, sondern eminent praktisch, zumal wenn man den Streit außerhalb des Hauses, wie ihn Abgeordneter Kiefer geschildert hat, ins Auge faßt. Damit möchte ich auch noch einmal an die praktische Perspektive, die der Gesetzgeber im Auge gehabt hat, erinnern.

Wenn erwähnt worden ist, man habe an § 2 nichts ändern wollen, weil er althergebracht sei, so möchte ich doch bemerken: § 2 lautet in der Beilage B zur Unionsurkunde: „Während sie also in sich selber ein organisches Ganzes bildet, das, von seinen Urbestandteilen ausgehend, die vereinzelte Wirksamkeit derselben in immer größere, umfassendere Kreise vereinigt“, (bis hierher steht es auch in § 2 der Kir-

chenverfassung). Dann heißt es aber weiter: „und indem sie bei jedem Schritt die verhältnismäßige Staatsaufsicht und Mitwirkung in sich aufnimmt, findet sie im evangelischen Regenten des Staates und zugleich ihrem obersten Landesbischof, der alle aus beiden Eigenschaften fließenden Rechte circa sacra ausübt, den letzten staats- und kirchenrechtlichen Vereinigungspunkt.“ Hier ist eine beträchtliche Abweichung zwischen 1821 und 1861.

Auf die Urbestandteile will ich nicht weiter zurückkommen, weil das nicht entschieden ist, es kommt darauf an, daß die einzelnen Diasporiten als Angehörige der Landeskirche anerkannt werden, daß den Diasporiten das Thor des Hauses geöffnet wird, damit sie eintreten können in das Haus der kirchlichen Gemeinde, nicht als Fremde, sondern als zum Aufenthalt darin Berechtigte. Wenn die Synode Erklärungen in ähnlichem Sinne abgegeben hat, so hat das ja seine große Bedeutung, allein die Diasporiten haben diesen Synodalauspruch nicht vor Augen gehabt, und da das nicht in der Kirchenverfassung steht, haben sie den Wunsch, dem abzuweichen.

Präsident. Wir gehen zur Abstimmung über. Der Antrag Heinze lautet:

§ 2 der Kirchenverfassung erhält als Absatz 2 den Zusatz:

„Sie gliedert sich in Kirchengemeinden, umfaßt aber zugleich diejenigen Mitglieder, die zur Zeit nicht in geschlossenen Kirchengemeinden leben.“

§ 6 erhält die Fassung:

„Der räumliche Umfang der Kirchengemeinde ist das Kirchspiel.“

§ 110 Abs. 1 erhält die Fassung:

„Der Oberkirchenrat ist die oberste Behörde der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes (§ 2), durch welche der Großherzog das ihm zustehende Kirchenregiment ausübt.“

Durch diesen Antrag wird zugleich § 118, wie ihn der Ausschuß vorschlägt, beseitigt.

Der Antrag ändert eine Verfassungsbestimmung und muß mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Mitglieder angenommen werden, wenn er als angenommen gelten soll. Das Gleiche ist auch beim Antrage des Ausschusses der Fall.

Ich bitte nun diejenigen Herren, welche mit dem eben verlesenen Antrag Heinze einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Es ist das nicht die nötige Mehrheit.

Es kommt nun der Antrag der Kommission zur Abstimmung:

„Am den Schluß der Kirchenverfassung § 118 zu setzen: Die kirchliche Verhältnisse derjenigen Angehörigen der Landeskirche, die noch nicht in geschlossenen Kirchengemeinde-Verbänden leben (Diaspora), ordnet der Oberkirchenrat in einer dieser Verfassung thunlichst entsprechender Weise.“

Dieser Antrag wird mit großer Stimmenmehrheit angenommen.

Präsident: Ich bitte den Abgeordneten Zäringer, den Bericht weiter zu erstatten.

Zäringer. Hochwürdige Synode! Wie Sie aus dem Ausschußbericht gesehen haben werden, liegt schon im vorigen Antrag ein Gedanke, den wir mit dem weitem Antrag behandeln wollen. Zunächst bringt Ihr Ausschuß hier zum Ausdruck, daß er sich eigentlich des Bestrebens der Diaspora, der Landeskirche eingegliedert zu werden, freuen müsse, denn dieser Wunsch ist ein gewaltiger Sporn für sie selber, das ihrige zu thun, zur Erreichung dieses Zieles. Diese Eingliederung, so mußten wir uns sagen, kann auf doppelte Weise geschehen. Entweder, wo es die Verhältnisse zulassen, könnten die Diasporagenossenschaften an die benachbarten Pfarrsitze, von wo aus sie pastoriert werden, als Filiale angeschlossen werden; oder die in einer lokalen Abtrennung von den Landeskirchengemeinden befindlichen Diasporagenossenschaften könnten selber zu Kirchengemeinden erklärt und daselbst Pfarreien errichtet werden.

Die Denkschrift der Diasporageistlichen verlangt nun ohne

weiteres, daß jede von irgend einer Kirchengemeinde aus pastorierte Genossenschaft sofort zur Filiale derselben erklärt werden solle. Die oberkirchenrätliche Vorlage betont aber, daß dies wohl bei einzelnen Genossenschaften möglich sein würde, keineswegs aber in dieser generellen Weise. Muttergemeinde und Filiale dürfen doch räumlich nicht zu weit von einander entfernt liegen, und es muß eine gewisse Gemeinschaftlichkeit der Interessen vorhanden sein, was eben weit nicht überall so ist.

Was nun den Antrag betrifft, die Bitte der Diasporagenossenschaften um Erhebung zu Kirchengemeinden und Errichtung von Pfarreien, so hat sich der Ausschuß auf Seite 3 und 4 seines Berichts wohl in wünschenswerter Ausführlichkeit darüber erklärt, daß auch hier bei aller Mutterliebe der Landeskirche und ihrer obersten Behörde zur Diaspora dieser guten Mutter in manchen Stücken die Hände gebunden sind teils durch das Fehlen von Mitteln, teils durch andere Verhältnisse, die abzuändern nicht in ihrer Macht steht. Wir haben uns zunächst sagen müssen, die Hauptfrage ist wiederum die leidige Geldfrage. Die Denkschrift führt selber die vier Bedingungen auf, die dazu gehören, um aus einer Diasporagenossenschaft eine Kirchengemeinde zu machen: „Ein Grundstock fest angelegener evangelischer Bevölkerung, ein geeignetes Gebäude für den Gottesdienst, eine Pfarrwohnung und eine genügende Dotation zur Besoldung eines Pfarrers.“ Nun, die erste Bedingung ist bei einer großen Zahl von Diasporagenossenschaften erfüllt, auch haben sie Kirche, Pfarrhaus und eine eigene schöne Einnahme, es sind deren 12 oder 14. Allein, wir sahen zunächst ab von Kirche und Pfarrhaus, die in seltenen Fällen schuldenfreies Eigentum sind und dachten mehr an die Dotation der Stellen, wenn sie Pfarreien sind. In dieser Beziehung aber hat die oberkirchenrätliche Vorlage auf Seite 16 den klaren Beweis geliefert, daß die Fonds der Gemeinden kaum einen nennenswerten Beitrag zum Pfarrgehalt zu leisten imstande sind. Die Denkschrift rekurriert auf Seite 23 an das Gesamtvermögen der Landes-

Kirche, das sie sich gebildet denkt aus der Summe der gemeinschaftlich verwalteten Pfründen; allein Ihr Ausschuß mußte dieses Gesamtvermögen der Kirche als rein imaginär bezeichnen. Jede Pfründe bleibt für sich und kann nicht vom ursprünglichen Heimatsorte entfernt werden. Vor allem irrt sich die Denkschrift in einem bedenklichen Maße, indem sie nahezu kaum die Hälfte der Mittel für nötig hält, die wirklich nötig sind, um ihren Wunsch zu erfüllen. Es wurde im Ausschuß ausgerechnet, daß mindestens ein Betrag von 16—18,000 *M* weiter nötig wäre, um 12 Pastoralstellen zu Pfarreien erheben zu können. Daß diese Forderung nicht an die allgemeinen Fonds erhoben werden kann, davon haben wir uns, glaube ich, gestern bei der Gesamtübersicht über die Finanzlage der Landeskirche zur Genüge überzeugt. Daß sie nicht aus der Dotation geschöpft werden kann, ist ja ebenfalls klar, um so mehr als ja die Dotation selbst nicht für den Zweck ausreicht, für den sie gegeben ist, indem ungefähr noch die Hälfte an sämtlichen Soll-Gehalten der Geistlichen der Landeskirche fehlt. So ist die Erfüllung der Wünsche der Diaspora zur Zeit eine reine Unmöglichkeit, und die Vorlage des Oberkirchenrats Seite 12, Absatz 2 spricht es mit Recht aus, daß eine umfassende Neubildung von Pfarreien zur Zeit undurchführbar ist. Im Notfalle möchte sich die Denkschrift freilich mit der Errichtung von Kirchengemeinden begnügen, so wenigstens glaubte Ihr Ausschuß den Absatz 2 auf Seite 22 auffassen zu sollen; allein, wenn einmal gewiß ist, daß keine Pfarreien errichtet werden, hat die Erhebung zu Kirchengemeinden wenig Zweck, denn eine Kirchengemeinde ohne Pfarrer ist schließlich ein Widerspruch in sich selbst. Man hat weiter den Ausweg vorgeschlagen, man solle diese Stellen wenigstens mit Pfarrverweßern besetzen. Allein, da mußten wir uns sagen, wenn wir jetzt auf einen Schlag 12 Kirchengemeinden errichten und sie mit 12 Pfarrverweßern besetzen wollten, um dann sofort auf die Kirchensteuer hin die definitive Beförderung zu 12 Pfarreien ins Auge zu fassen, so würden wir wieder großen Schwierigkeiten

begegnen. Einmal würde die Staatsregierung zu einem solchen generellen Verfahren ihre Genehmigung zu geben kaum in der Lage sein. Auf der anderen Seite würden wir die Kirchensteuer in Mißkredit bringen, weil man der Kirche den Vorwurf machen könnte, sie wolle mit ihr über das absolut Notwendige hinausgreifen; wir würden in den Verdacht kommen, wenn auch nicht im Sinne der Kirchenregierung und der Synode, vielleicht aber im Sinne anderer, die in dieser Sache eine gewichtige Stimme haben, wir wollten die Kirchensteuer über Gebühr in die Höhe treiben, und deswegen haben wir uns auch ausdrücklich darüber aussprechen wollen, daß der Oberkirchenrat nicht anders konnte als seit zwei Jahrzehnten mit einer einzigen Ausnahme die Errichtung von Kirchengemeinden und Pfarreien in unseren badischen Diözesen vollständig zu unterlassen. Es geschah das nicht aus Gleichgültigkeit gegen die Diaspora und ihre Entwicklung, die hat immer die freundlichste Förderung erfahren, sondern lediglich unter dem Druck der Finanzverhältnisse.

Daher haben wir uns auch hier aufs Erreichbare zu beschränken gesucht, wenn wir den Antrag stellen:

„Hohe Synode wolle die Bitte aussprechen:
Der Evangelische Oberkirchenrat möge die allmähliche Eingliederung der Diaspora in die Landeskirche in der Richtung ausführen, daß

- a. wo die räumlichen Verhältnisse es gestatten, Diasporagenossenschaften zu Filialen bestehender Kirchengemeinden erhoben werden; daß
- b. wo dies nicht möglich ist, Kirchengemeinden gebildet und Pfarreien errichtet werden, die zunächst mit Pfarrverwaltern zu besetzen wären — und stellt zu dem Ende
- c. den weiteren Antrag: Es möge dem § 97c der Kirchenverfassung der Zusatz gegeben werden: bei Neuerrichtung von Pfarreien kann

die Besetzung der Pfarrei so lange ausgesetzt werden, bis ein den Durchschnittsgehalt eines Geistlichen deckendes Einkommen gesichert ist."

D. v. Stösser: Hochgeehrte Herren! Ich erkläre namens des Kirchenregiments unser Einverständnis zu den drei gestellten Anträgen.

Ich lege das Hauptgewicht darauf, daß von der „allmählichen“ Eingliederung ic. gesprochen wird, wodurch uns ein gewisser Spielraum gegeben wird, die Sache je nach Lage der Verhältnisse durchzuführen.

Ich erlaube mir nun zu den einzelnen Punkten folgende Bemerkungen:

Zu a, wo es heißt, die Diasporagenossenschaften sollen zu Filialen bestehender Kirchengemeinschaften erhoben werden:

Hier ist es auch nötig, die Muttergemeinden zu fragen.

Zu b, daß man Kirchengemeinden bilden und Pfarreien errichten soll:

Ich will mich auf die hier zur Sprache zu bringenden Verhältnisse nicht weiter einlassen, indem wir unter IV. des Berichts, wo es sich um die Anerkennung von Gemeinden handelt, auf diese Frage etwas ausführlicher kommen.

Zu c habe ich nichts zu bemerken, als daß wir hier ohne weiteres zustimmen können, unter der formellen Voraussetzung, daß das mit einer $\frac{2}{3}$ Majorität angenommen werden muß.

Sonach liegt unser Einverständnis mit diesen Bemerkungen vor.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion.

Gilg: Hohe Synode! Am liebsten wäre es mir gewesen, wenn es mir möglich gewesen wäre, das Haus aufzufordern, den Wünschen unserer Diaspora entgegenzukommen und ihnen zu geben, was sie wünschen. Ich liebe die Diaspora, ich weiß, was sie unserer Kirche bedeutet, und ich wäre froh, wenn jeder unserer jungen Geistlichen in die Diaspora ge-

schickt werden könnte, um sich dort für seinen zukünftigen Beruf vorzubereiten. Vielleicht trifft das auch auf unsere evangelischen Beamten zu. Allein, meine Herren, die Verhältnisse sind mächtiger als der Wunsch und der Wille der Menschen, und ich kann sie versichern, daß es nicht möglich gewesen ist, anders zu handeln, als es geschehen ist in Bezug auf die Diaspora. Es war doch eigentlich die Frage: Sollten wir einen großen Teil unserer Diasporagemeinden für sich bestehen lassen ohne eigentliche Pflege, oder sollten wir diese Gemeinden mit Pastoralionsgeistlichen berücksichtigen. Ich will daran erinnern, daß in den letzten 15 Jahren zwanzig Pastoralionsgemeinden neu entstanden sind und beinahe 20 Gemeinden doch Religionsunterricht bekommen haben. Das alles kostet Geld, viel Geld, wenn auch unsere Geistlichen außerordentlich bescheiden in ihren Ansprüchen sind, und wenn sie für ihre Arbeit oft nur die Auslagen bekommen und manchmal nicht einmal die beansprucht haben. Früher, in den 60er Jahren, war eben Geld da, da konnte der Gustav-Adolf-Verein und der allgemeine Hilfsfond an die Seite treten, da konnte einzelnen Gemeinden 1000 Mk. gegeben werden, während wir jetzt kaum noch 400—500 Mk. für neue Diasporagemeinden aus kirchlichen Mitteln zuschießen können. Wenn wir wieder mehr Geld haben, können wir auch den an uns gebrachten Wünschen wieder mehr entgegenkommen. Aber abgespeißt soll die Diaspora doch nicht werden mit leeren Worten, deshalb wurden die Kommissionsanträge gestellt. Es sollte vor allen Dingen in die Verfassung aufgenommen werden: Ihr seid Mitglieder der Kirche, Ihr Diasporiten. Das ist in § 118 geschehen. Auch soll eine Anzahl von Diasporagemeinden zu Filialen gemacht werden, und ich hoffe, daß das bei einer größeren Anzahl wird der Fall sein können. Dann sollen einzelne Pfarreien in der Diaspora gegründet werden, wo die Verhältnisse dazu reif sind. Endlich sollen ihre Pfarrverweser mit Stimmrecht in die Diözesansynode eintreten, und es soll ihnen so weit als möglich entgegengekommen werden.

Wir haben vorhin zu meiner großen Freude den Vertreter der Diaspora gehört, der gesagt hat: Wir sind mit dem Gebotenen zufrieden. Ich hoffe also, daß wir mit unsern Beschlüssen nicht viele unzufriedene Leute in der Diaspora schaffen werden. Sie haben gesehen, daß wir nicht nur Worte, sondern auch Thaten für sie haben.

Präsident: Es ergreift sonst niemand mehr das Wort, wir kommen zur Abstimmung, die wir für a und b zusammen, für c besonders, wegen der $\frac{2}{3}$ Majorität vornehmen.

Ich ersuche die Herren, die den Punkten a und b zustimmen sich zu erheben. Angenommen.

Wer zu c zustimmt, den bitte ich nun sich zu erheben.

Dieser Paragraph ist einstimmig angenommen.

Wir gehen zu III.

Berichterstatter: In seinem 3. Teil bespricht unser Bericht eine Reihe von Mißständen, wie die Denkschrift sie unter III zusammengefaßt hat, und wie der Oberkirchenrat in der Vorlage Seite 12 und 13 sie behandelt. Die Ordnung derselben in der Vorlage des Oberkirchenrats schien uns durchsichtiger als die in der Denkschrift, darum haben wir uns der Reihenfolge des Oberkirchenrats angeschlossen. Die Denkschrift beklagt, daß die Diaspora keine Rechtsgeschäfte vornehmen könne. Dagegen mußte der Ausschuß sagen: Diese Schwierigkeit beruht nur auf Unkenntnis der handelnden Personen, denn die Rechtsgeschäfte können sicher vorgenommen werden dadurch, daß der Fonds einer Diasporagesellschaft jederzeit Körperschaftsrechte erlangen kann, und die Erfahrung zeigt, daß oft ganz minimale Fonds diese Eigenschaft besitzen.

Was den weiter beklagten allzuhäufigen Wechsel der Geistlichen betrifft, so muß ja jeder, der mit diesen Verhältnissen bekannt ist, zugeben, daß es eine Zeit gab, in der dieser Wechsel allerdings in einer, die geordnete Seelsorge und stetige Entwicklung der Diasporagemeinden wirklich gefährdenden Weise stattfand. Allein das waren die Folgen von Verhältnissen, die außerhalb der Gewalt des Oberkirchenrats lagen. Das waren die Folgen des großen Mangels an geistlichen Kräften, der

nicht nur in der Diaspora, sondern in der ganzen Landeskirche der Oberkirchenbehörde die allergrößten Schwierigkeiten bereitet hat. Wenn es aber nun bei der steigenden Anzahl von geistlichen Kräften unserer Landeskirche allmählich so weit gekommen ist, daß im Durchschnitt die Diasporageistlichen 4—6 Jahre auf ihren Stellen verbleiben — und die wenigsten wollen aus der Diaspora fort, wenn sie darin sind — so beziehe ich mich wegen der Vorzüge eines solchen Wechsels auf die herediten Ausführungen, die wir vorhin vom Regierungsrath gehört haben, daß fest angestellte Geistliche unter Umständen sogar für die Diaspora bedenklich sein können. Es blieb Ihrem Ausschuss nicht verborgen, daß es allerdings einige rühmliche Ausnahmen giebt, wo in unserer Diaspora auch ältere Herren mit einer Unermüdlichkeit ohne Gleichen große Gebiete, ganze Thäler beherrschen und pflegen, und gedeihlich gefördert haben. In der Regel aber mußte doch Ihr Ausschuss sich sagen, daß, wenigstens der Regel nach, jüngere, rüstigere und in unserer Zeit besonders zur Initiative mehr geneigte Kräfte mehr dazu am Platze seien als etwas weniger bewegliche ältere.

Der dritte Mißstand, der in der Denkschrift beklagt wird, bezieht sich auf die Stellung zu der Diözesan- und General-synode, daß in ersterer die Diaspora nur Sitz, aber nicht Stimme habe, und daß sie bei der letzteren gar nicht betheilig sei. Das ist richtig, aber nach den Ausführungen unter II ist hier nur von Fall zu Fall eine Änderung möglich. Sobald die Gemeinden Kirchengemeinden und die geistlichen Stellen Pfarreien werden, hebt sich dieser Mißstand von selber. Was aber den jetzigen Mangel an Wahl- und Stimmrecht betrifft, so haben die Geistlichen der Diaspora Leidensgefährten an sämtlichen Anstaltsgeistlichen und Militärgeistlichen des Landes. Diese haben auch Sitz in der Synode, aber keine Stimme. Und sie haben auch kein Wahlrecht zur General-synode. Für die Pastoralionsgeistlichen ist es ohnehin nur ein vorübergehender Zustand. In den 4 oder 6 Jahren wird der Schaden nicht so übermäßig groß sein. Um aber auch

hier den Diasporageistlichen so viel zu bieten, als die Verhältnisse gestatten, so richtet der Ausschuß an Sie die Bitte:

„Es möge hoher Oberkirchenrat ersucht werden, an sämtliche Dekanate, in deren Sprengel Diasporageistliche sich befinden, eine allgemeine Verfügung zu erlassen, worin den Diözesansynoden empfohlen wird, zu ihren Beratungen nicht nur jene, sondern auch weltliche Vertreter der Genossenschaften einzuladen, und worin denselben nahegelegt wird, die Kosten für die Letzteren, wie die der weltlichen Abgeordneten auf die Diözesankasse zu übernehmen.“

Präsident: Ich eröffne die Diskussion über den Antrag.

D. v. Stösser: Wir haben gegen den Antrag nichts einzuwenden.

Präsident: Es ergreift niemand das Wort, ich ersuche die Herren, die dem Antrag zustimmen, sich zu erheben. Angenommen.

Berichterstatter: Bezüglich des Gehalts der Diasporageistlichen, über den auch geklagt wird, hat sich der Ausschuß lediglich zu beziehen auf das, was wir in der Vorlage des Oberkirchenrats finden.

Und nun noch die crux der Diasporageistlichen, ihren Namen.

Der Ausschuß will darüber nicht viele Worte verlieren, er wollte auch in dieser Beziehung den Diasporageistlichen freundlich und willfährig entgegenkommen, und stellt deshalb an das hohe Haus den Antrag:

„den Oberkirchenrat zu ersuchen, für den Titel Pastoralionsgeistlicher einen anderen zu wählen.“

D. v. Stösser: Hochwürdige Herren! Ich bedaure sehr, daß es dem verehrten Ausschuß nicht gelungen ist, einen andern Titel für „Pastoralionsgeistlicher“ aufzufinden, denn wir wissen auch keinen. Ich wäre nun hier an dieser Stelle

für einen Antrag aus der Mitte des hohen Hauses viel dankbarer, als das an einem andern Platz der Fall gewesen ist. Es ist mir nahezu unfaßlich, daß der Ausschuß bei der gegenwärtigen tropischen Hitze nicht einen solchen Titel bei sich hat zeitigen können. Es wird uns vielleicht gelegentlich unserer Sommerfrische gelingen, dort, in der Kühle, und bei ruhigem Nachdenken diese Frage zu lösen. Jedenfalls werden wir nicht verfehlen, dem hier gestellten Antrag des Ausschusses nach unsern bescheidenen Kräften nachzukommen.

Kalchschmidt. Ich war auch Mitglied der Diasporakommission und ich erinnere mich, daß wir ziemlich lang über einen Titel für die Pastoralionsgeistlichen beraten haben. Ich war schon damals mit dem Antrag auf Seite 7 nicht einverstanden. Ich möchte vielmehr vorschlagen, daß wir die hohe Oberkirchenbehörde ersuchen, die Bezeichnung Pastoralionsgeistlicher im allgemeinen beizubehalten, aber dann dem einzelnen je nach seinem Dienstalter einen Titel zu verleihen. Es handelt sich nämlich hierbei darum, daß nicht nur eine Unterscheidung gemacht wird zwischen den Geistlichen in den alten Kirchengemeinden und denen in der Diaspora, sondern daß zugleich auch ein Titel herauskommt, welcher im Stande ist den Katholiken zu imponieren. Ich meine das Imponieren in dem Sinn, daß sie sich dabei auch irgend etwas darunter denken können. Wenn wir etwa sagen würden (woran öfters gedacht wurde) „Diasporapfarrer“, so würde im Land gewiß wieder daraus werden, was es eben schon lang gewesen ist, nämlich ein „Desperationspfarrer“ und es würde vielleicht noch ganz anderes dabei herauskommen draußen in der Diaspora, auch unter den Katholiken.

Ich würde vorschlagen, daß man einem jeden, der hinausgeschickt wird als Pastoralionsgeistlicher, nach seinem Dienstalter ausdrücklich den Titel Vikar verleiht oder Pfarrverwalter, und daß man einem solchen, der längere Zeit in der Diaspora sich aufhält, den Titel eines charakterisierten Pfarrers erteilt. Wir würden dadurch in die Lage kommen, daß die Geistlichen der Diaspora nicht einen Titel haben, an dem

sich die Zunge zerbricht, und daß zugleich die Katholiken in den Gemeinden, in welchen Pastoralionsgeistliche angestellt werden, auch sehen, daß der evangelische Geistliche einen Titel hat, wie der der katholischen Kirche.

Dr. Baffermann. Meine Herren! Bei der immerhin geringen Bedeutung, welche die Frage in Anspruch nimmt, kann ich mich ganz kurz fassen. Es scheint mir wesentlich zu sein, daß ein Titel genommen wird, der möglich kurz ist, und dazu eignet sich „Diasporageistlicher“ nicht. Wenn ich die Titulaturen der verschiedenen Landeskirchen ansehe, so scheint mir die Thätigkeit der hier in Frage stehenden Geistlichen am besten ausgedrückt mit dem in Norddeutschland allerdings in anderem rechtlichem Sinn gebrauchten „Pastor“. Bei uns heißt der Pfarrer sonst nicht Pastor, deshalb ist der Titel sozusagen frei. Er klingt ganz gut und hat ein gewisses Gewicht auch den Katholiken gegenüber.

Ich habe das vorgebracht, um dem Wunsch des Herrn Präsidenten gerecht zu werden, der einen Vorschlag wirklich gemacht haben wollte.

Blankenhorn. Ich möchte den Vorschlag des Abgeordneten Kalchschmidt als einen praktischen unterstützen, daß man die Leute nach ihrem Dienstalter nennt, und daß sie keine andere Benennung haben als die anderen Pfarrer.

Schmidt. Soviel ich verstanden habe, geht der Vorschlag Kalchschmidt dahin, den Antrag des Ausschusses nicht anzunehmen, sondern den Namen Pastoralionsgeistlicher zu lassen. Ich werde auch nicht für den Antrag des Ausschusses stimmen aus dem Grund, weil wir keinen allen passend erscheinenden Titel haben. Ich werde gegen den Vorschlag stimmen und es einfach der Oberkirchenbehörde überlassen, nachdem jetzt eine Anregung gegeben ist, einen bessern Titel zu finden.

Präsident. Hat der Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken? (Züringer: Nein!)

So wollen wir zur Abstimmung schreiten. Diejenigen Herren, welche mit dem Antrage des Ausschusses

„Hohe Synode wolle evangelischen Oberkirchenrat ersuchen, für den Titel „Pastorationsgeistlicher“ einen anderen zu wählen“, einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.)

Das ist die Mehrheit.

Wir kommen nunmehr zu dem weiteren Antrage des Ausschusses.

Züringer. Der letzte Wunsch, der die Diasporageistlichen betrifft, geht dahin, eine Erhöhung ihrer Diäten herbeizuführen. Wir haben daher vorgeschlagen, den Oberkirchenrat zu ersuchen, die auf Seite 13, Absatz 5 der Vorlage für möglich genannte Erhöhung dieser Diäten auch verwirklichen zu wollen, damit auch in dieser Beziehung der Diaspora Entgegenkommen gezeigt werde. (Pause.)

Präsident. Es ergreift niemand das Wort. Wir schreiten zur Abstimmung. Der Antrag geht dahin,

„den Oberkirchenrat zu ersuchen, die als möglich genannte Erhöhung der Diäten verwirklichen zu wollen.“

Wer einverstanden ist, den bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.)

Der Antrag ist angenommen.

Es kommt nun der Antrag:

„Hohe Synode wolle den evangelischen Oberkirchenrat ersuchen: es möge eine Diözese Konstanz möglichst bald, im Notfalle durch ein provisorisches kirchliches Gesetz, und unbeschadet deren Zugehörigkeit zum Generalsynodal-Wahlbezirk I errichtet werden.“

Zähringer. Auf der letzten Seite der Vorlage des Oberkirchenrats finden die Herren einen Gedanken ausgeführt, der schon längere Zeit die Oberländer Diaspora beschäftigt hat, nämlich der, daß die Entwicklung der Diaspora oben im Seekreis und bis nach Waldshut herunter allmählich zu einem gewissen Abschlusse und zu einer derartigen Vollendung ge-

diesen sei, daß man sie zu einem Diözesanverband zusammenfassen könne. Bisher gehörte diese ganze Diaspora von Schopfheim an bis an den Bodensee und bis nach Mespelkirch, Pfullendorf und Stockach zur Diözese Schopfheim. Haben wir vorhin sagen müssen, wenn eine Gemeinde an eine andere als Filiale angeschlossen werden soll, so muß eine gewisse Gleichartigkeit und Übereinstimmung vorhanden sein, so gilt das wohl auch vom Diözesanverband. Hier aber haben wir eine Diözese, die räumlich in zwei ganz verschiedene, weit entlegene Gebiete sich spaltet und infolgedessen ganz verschiedene Interessen hat, jeder Teil seine eigenen. Es liegt also hier der Gedanke sehr nahe, diese Diözese in ihre zwei Teile zu zerlegen. Es sind am See die 3 Gemeinden Konstanz, Bisingen und Überlingen, dazu käme noch die ganz vereinsamt mitten in katholischen Gemeinden liegende evangelische Gemeinde Kadelburg. Diese 4 Gemeinden würden den Grundstock für die neue Diözese Konstanz bilden, und es würden 9 Diasporagenossenschaften mit ihren Filialen angeschlossen werden. Im ganzen würde diese neue Diözese aus 13 Ortschaften bestehen, die auf ihrer Synode 9 geistliche und 9 weltliche Vertreter hätte, während für die Diözese Schopfheim nur noch 12 Gemeinden übrig blieben. Schopfheim gehörte damit allerdings zu den kleineren Diözesen, aber wir haben solche, die noch viel kleiner sind, und wir hegen zur Diözese Schopfheim das Vertrauen, daß diese selber dieser Neubildung keine Schwierigkeiten in den Weg legen werde. Zur Teilung derselben ist bekanntlich bereits der erste Schritt gethan, indem ein Ortsgeistlicher, früher der von Konstanz, jetzt der von Überlingen, als Stellvertreter des Dekans, bezüglich des dekanatlichen Geschäftskreises die Angelegenheiten der Seediapora besorgt und die Verbindung derselben mit der Kirchenbehörde vermittelt. Deswegen faßt nun Ihr Ausschuß diese Erwägungen in den Antrag zusammen:

„Hohe Synode wolle den evangelischen Oberkirchenrat ersuchen: es möge eine Diözese Konstanz möglichst bald, im Notfalle durch ein

provisorisches kirchliches Gesetz, und unbeschadet deren Zugehörigkeit zum Generalsynodal-Wahlbezirk I, errichtet werden."

Als Wahlbezirk würden die Diözesen Konstanz und Schopfheim eins bleiben, wie ja auch die Diözesen Adelsheim und Borberg eins sind.

Präsident. Es ist zu dem Antrag ein Unterantrag gestellt worden, der dahin geht, daß die Frage der Zusammengehörigkeit der Diözese Konstanz noch offen gelassen werde. Er bezieht sich nicht auf den Wortlaut des Antrags des Ausschusses, sondern auf den Antrag selbst als Ergänzung desselben. Herrn Dekan Fischer will ich das Wort geben.

Fischer. Hohe Synode! Ich habe mir erlaubt, diesen Zusatzantrag zum Antrag des Ausschusses zu stellen, im Interesse der Gemeinde Kadelburg und im Interesse der Diaspora Waldshut und Thingen. Wir haben uns in der Diözesansynode Schopfheim schon öfter mit der Stellung der Seediaspora beschäftigt und haben immer gesucht, den Wünschen derselben soviel als möglich gerecht zu werden, kamen aber immer bei der Ratlosigkeit an, der schon hier im Hause Ausdruck verliehen worden ist. Die Bestrebung der Seediaspora, eine eigene Diözese Konstanz zu bilden, hat in Schopfheim, so sehr wir mit derselben von Herzen verbunden sind, und so sehr auch sie selbst Zuneigung zu uns hat, immer Sympathie gefunden, und wir haben auch dahin gehende Beschlüsse schon gefaßt. Eine „Seediözese“ giebt es eigentlich schon lange, der Herr Referent hat dies schon erwähnt. Seit etwa 30 Jahren stehen die Pastoralionsgeistlichen am Bodensee in einer gewissen Verbindung miteinander unter einem Geistlichen der 3 Gemeinden Konstanz, Bisingen, Überlingen, z. Bt. unter letzterem. Dieser hat fast sämtliche Geschäfte des Dekans diesen Geistlichen gegenüber zu besorgen, hat sie zu beaufsichtigen, hat ihnen wissenschaftliche Arbeiten aufzugeben u. s. w. Dieser „Seedekan“, wie er genannt wird, vermittelt auch den Verkehr mit der obersten Kirchenbehörde. Der Dekan von Schopfheim kommt mit diesem

Kollegen nur in Berührung aus Anlaß der jährlichen Diözesansynode und der alle 3 Jahre wiederkehrenden Pfarrsynode. Es soll nun der lang gehegte Wunsch erfüllt werden, eine eigene Seediözese oder ein eigenes Dekanat Konstanz zu bilden und zwar, wie sowohl in der Vorlage des Oberkirchenrats als im Bericht des Ausschusses als selbstverständlich angenommen wird, mit Einschluß der Pastorationen Waldshut und Thiengen und der Pfarrei Kadelburg. Wenn Sie nun, hochgeehrte Herren, auf die Landkarte schauen, so werden Sie finden, daß diese drei Gemeinden näher bei Schopfheim liegen als bei Konstanz. Die Oberkirchenbehörde hat deshalb 30 Jahre lang nie die Diaspora Waldshut und Thiengen zur Seediözese unter dem Seedekan geschlagen, sondern immer bei Schopfheim belassen. Nun soll es anders werden und zwar, wie ich höre, aus dem Grunde, weil ein Dekanat mit bloß 3 Pfarreien eigentlich nicht gut eingerichtet werden kann, und deswegen soll Kadelburg dazu genommen werden, um ein Dekanat von 4 Pfarreien errichten zu können. In dieser Sache habe ich vor einigen Tagen eine Eingabe des Kirchengemeinderats Kadelburg erhalten, aus der ich folgendes vorzulesen mir erlaube: „Soweit die Gemeinde hierin mitwirken kann, so ist es der Wunsch derselben, bei der Diözese Schopfheim zu verbleiben und zwar aus folgenden Gründen: Die Gemeinde ist als evangelische Pfarrei ganz vereinsamt in katholischer Gegend, darum ist es den Vertretern derselben und auch dem Pfarrer immer eine Erhebung, mit dem evangelischen Wiesenthal in Verbindung zu stehen, welche Verbindung bei Synoden thatsächlich und persönlich hergestellt wird. Nach Konstanz haben wir ziemlich weiter, während durch die neue Bahn Schopfheim-Wehr-Säckingen die Verbindung mit Schopfheim besser geworden und eine Reise dorthin und zurück in einem Tage gemacht werden kann.

Eine Zuteilung zu Konstanz würde das Gefühl der Vereinsamung nur vergrößern; denn Konstanz mit Umgebung ist ja selbst nichts als Diaspora, während Schopfheim vorwiegend evangelisch ist, mit welcher Diözese die Gemeinde durch

langjährige Beziehungen verwachsen ist und bei welcher sie verbleiben möchte, wenn es möglich."

Wenn Kadelburg zur Diözese Konstanz geschlagen und beispielsweise der Pfarrer von Überlingen Dekan würde, so hätte dieser Dekan zur Kirchenvisitation nach Kadelburg eine gerade so weite Reise zu machen, als der Dekan von Schoppsheim nach Konstanz machen muß. Zudem man daher einen Übelstand beseitigen will, sucht man einen andern Übelstand zu schaffen. Allerdings ist ein Dekanat mit bloß 3 Pfarreien kaum möglich, das gebe ich zu, aber ich glaube, man könnte einfach dadurch Abhilfe schaffen, daß man eine vierte Pfarrei errichtet. Ich möchte daher vorschlagen, daß zu den 3 bisherigen Pfarreien von seiten der Oberkirchenbehörde die eine oder andere der Seediasporagenossenschaften zur Pfarrei erhoben werde, dadurch wäre nicht bloß dem Übelstand abgeholfen, sondern auch der lang gehegte Wunsch der betreffenden Genossenschaft erfüllt. Kadelburg gehört naturgemäß zu Schoppsheim, welches ja auch seit Eröffnung der strategischen Bahn dem Landgericht Waldshut zugeteilt ist. Es ist eine arme und eine kleine Gemeinde von nicht ganz 300 Seelen. Diese Gemeinde hat es notwendig, sich an ein größeres Gemeinwesen anzuschließen, und das kann nur Schoppsheim sein; denn, wenn zu Konstanz eingeteilt, würde sie sich wohl noch vereinsamer fühlen, als sie sich jetzt schon fühlt. Einen andern Punkt will ich noch berühren: Es kommt hier und da vor, daß in der Diözese Schoppsheim zur Unterstützung einzelner Gemeinden derselben eine Kollekte bewilligt wird. Dies ist z. B. mit gutem Erfolg für Kloster-Weitenau und für Zell geschehen. Auch Kadelburg könnte einmal in die Lage kommen, sich an die Liebe und Hilfe der Diözese zu wenden und dann gewiß nicht vergeblich. Die Gemeinden der künftigen Diözese Konstanz haben aber für ihre Bedürfnisse noch zu große Opfer zu bringen, als daß sie noch andern wesentliche Hilfeleistung bringen könnten. Ich will nicht beantragen, daß Sie jetzt beschließen sollen, es möge Kadelburg bei Schoppsheim verbleiben, sondern nur den Antrag

stellen, es möge die Frage über die Zusammensetzung der künftigen Diözese Konstanz noch offen gelassen werden, damit weder der Diözesansynode noch dem Oberkirchenrat die Hände gebunden sind. Die Verhältnisse werden noch in der Diözesansynode Schopfheim besprochen und darnach auch die beteiligten Gemeinden gefragt werden müssen. Ich möchte durch meinen Antrag nur verhüten, daß für die Zukunft ein Präjudiz geschaffen werde.

Grether: Hohe Synode! Nur wenig Worte möchte ich mir erlauben. Wie Sie aus den Ausführungen des geehrten Herrn Vorredners entnommen haben, sieht die alte Diözese Schopfheim der neu zu errichtenden Diözese am Bodensee mit gemischten Gefühlen entgegen. Diese Gefühle sind teils freudiger, teils wehmütiger Natur. Das Gefühl der Wehmut wollen wir aber nicht aufkommen lassen, wir wollen nicht rechten darüber, so liebe, wackere Glaubensgenossen in nächster Zeit zu verlieren, wir wollen uns nicht verbittern lassen, damit diese Verbitterung nicht zum chronischen Übel werde; wir wollen nur der Freude Raum geben.

Hochgeehrte Herren! Der geehrte Herr Berichterstatter hat vorhin ein Gleichnis gebraucht; lassen Sie mich dieses Bild festhalten. Die alte Diözese Schopfheim ist die gute Mutter, deren Tochter groß und stark geworden ist, die den Mut und die Kraft in sich fühlt, nunmehr auf eigenen Füßen zu stehen und einen eigenen Hausstand zu gründen. Unser allemanischer Dichter Hebel singt von der Wiese:

Feldbergs Tochter, los, de bißch an Tuged und Fehler

Zitig, chunts mer halber vor, zum Manne, wie wärs echt?

Ich weiß aber nichts von Fehlern und Untugenden, ich kenne nur Tugenden und gute Eigenschaften, wenn es zum Scheiden kommt. Unsere besten und herzlichsten Glückwünsche werden die neue Diözese begleiten! Möge sie wachsen und gedeihen, möge sie eine feste Burg evangelischen Glaubens und evangelischer Lehre werden. Hochgeehrte Herren! In der Stunde des herannahenden Abschiedes tröstet uns der Gedanke, daß wir doch noch in einem Wahlkreis vereinigt sind. Frei-

lich werden wir uns wohl seltener zusammenfinden. O wie freuten wir uns doch, wenn die Männer vom See zu uns herunterkamen; waren Sie es doch, die den frischen Duft und Zauber vom Gestade des See's mit sich gebracht haben! Und wie erhebend war ihre Glaubensstreue, ihre Glaubensinnigkeit in so manchen Bedrängnissen! In Liebe und Freundschaft sind wir bisher verbunden gewesen, dieses innige Band, es möge uns fernerhin umschlingen. Wie rührend ist doch die Anhänglichkeit der alten Gemeinde Kadelburg! Sie liegt, wie der geehrte Herr Vorredner vorhin bemerkt hat, an der äußersten Grenze unseres deutschen Vaterlandes, umgeben von einem fremden Volke und umgeben von Andersgläubigen. Sie hat aber nicht nur ihre treue deutsche Gesinnung und Anhänglichkeit, sie hat auch ihren evangelischen Glauben bewahrt. Hochgeehrte Herren! Ob wir getrennt werden, oder ob wir vereinigt bleiben, wollen wir doch allezeit festzusammenstehen in den Zeiten des Glücks, wie in den Zeiten der Not; wie an den Gestaden des Bodensees, so an den Ufern des Rheins und an der Wiese wollen wir mutige Bekenner des evangelischen Glaubens und der evangelischen Lehre sein. Hochgeehrte Herren! In Schoppsheim erhebt sich eine neue, schöne, herrliche Kirche zum Preise Gottes, eine neue Diözese ist im Werden begriffen. Jenes ist ein äußeres, dieses ein unsichtbares Wahrzeichen christlichen Geistes und christlichen Lebens.

Vorhin haben Sie vom Abgeordneten Kiefer vernommen, wie rege die katholische Propaganda da und dort ist; sie schreitet auch bei uns in unserem Thal bedächtig, aber unaufhaltsam und mit mächtigen Schritten vorwärts. Bald ersteht eine neue katholische Pastoration in Höllstein, bald wird eine katholische Gemeinde in Schoppsheim gegründet und sogar in Hausen, dem Geburtsort unseres unvergeßlichen Dichters Hebel, in nicht zu ferner Zeit eine katholische Kirche gebaut werden. Hochgeehrte Herren! Wir wollen die berechtigten Bestrebungen, die natürliche Entwicklung der Katholiken nicht hindern, wir suchen keinen Streit, wir wollen in Frieden

mit ihnen leben, aber was wir haben, das wollen wir festhalten und verteidigen, wir wollen festhalten an dem, was uns gehört, damit uns niemand die Krone raube. „In Treue fest“, an diesem Losungswort unseres geliebten Landesfürsten lassen Sie uns festhalten, dieses Gelöbniß lassen Sie uns, wenn die Stunde des Abschieds herannahet, erneuern und allezeit darnach leben.

Ströbe. Hochgeehrte Herren! Ich glaube, das Beste, was die dermalige Generalsynode der Bodensee- und Ober-rheindiaspora zu leisten vermag, ist, daß sie ihr zur Errichtung einer Seediözese verhilft. Ob diese Geistlichen den Titel „Pastorationsgeistliche“ oder einen anderen Titel erhalten werden, das wird im Grunde auf die Wirksamkeit wenig Einfluß ausüben. Ein tüchtiger, lebendiger Geistlicher, den evangelischen Glauben mit Ernst und Lust vertretend, wird die zerstreute Herde sammeln, mag der Titel so oder anders lauten.

Die andere Frage, über die auch verhandelt wurde, die Erhebung der Diasporagemeinden zu Pfarreien betreffend, so würde das sehr bedeutende Kosten verursachen. Anders liegt die Sache bei Errichtung der Bodenseediözese. Man mag allerdings diesem Projekt entgegenhalten, die Diözese wird zu klein, sie wird darum am Ende auch nicht lebenskräftig sein. Allein, hochgeehrte Herren, wollen Sie in der Befassung nachsehen, was die Errichtung einer neuen Diözese bedeutet. § 49 der Kirchenverfassung sagt, was zum Wirkungskreis einer Diözese gehört: „Erwägung der den kirchlichen und sittlichen Zustand der Diözese betreffenden Erfahrungen, Anordnungen der zur Förderung des kirchlichen und sittlichen Lebens dienlichen Maßregeln, Beratung von Anträgen, Wünschen und Beschwerden.“ Das sind nun alles Dinge, die für eine über eine große Fläche sich ausbreitende kleine Diözese vollständig ausreichen. Die Bodenseediözese wird, wenn sie gegründet ist, einen homogenen Kreis bilden, der zur Förderung seiner besonderen Interessen nachdrücklich mithelfen kann. Dieser Kreis würde aus den

geistlichen und weltlichen Abgeordneten der vier Pfarreien Konstanz, Überlingen, Kadelburg und Bisingen und den geistlichen und weltlichen Abgeordneten der übrigen Seediassporagemeinden — jene mit, diese vorerst ohne Stimmrecht — bestehen. Bisher sind die Diasporagemeinden am Bodensee bei der Diözese Schopfheim gewesen. Da mußten die Angelegenheiten der Schopfheimer Gemeinden in erster Reihe verfolgt werden, die Angelegenheiten der Diaspora standen in zweiter Linie. Haben wir aber eine eigene Bodenseediözese gegründet, so kann sie ihre speziellen homogenen Interessen mit Nachdruck verfolgen. Wünschenswert, um nicht zu sagen notwendig, scheint es mir allerdings zu sein, daß die neugebildete Diözese einen Grundstock von wenigstens 4 Pfarreien hat, denn die Diözesansynode wählt einen Dekan, wählt 2 geistliche Diözesanausschußmitglieder und einen Stellvertreter. Wenn nur 3 Pfarreien dazu gehören, kann man nicht einmal diese Dinge in die Reihe bringen.

Wenn von meinem Freund Fischer und Grether ein Wort dafür gesprochen wurde, man möge doch nicht die Gemeinde Kadelburg jener Seediözese zuweisen, sondern sie bei ihrer alten Diözese belassen, so würde durch Berücksichtigung dieses Wunsches vielleicht die ganze Errichtung der Bodenseediözese in Frage gestellt, weil dann nur 3 Gemeinden vorhanden wären. Es mag allerdings für Kadelburg angenehmer sein, zu Schopfheim zu gehören, aber wenn die Sache zur Ausführung kommt, so wird ja die Diözesansynode Schopfheim gefragt werden und Kadelburg. Wenn sie dann dagegen sind und Kadelburg wird doch der Seediözese zugeteilt, so begegnet ihnen nur, was schon manchem begegnet ist, daß eben der Einzelne dem Wohl der Gesamtheit sich unterzuordnen hat.

Von der Überzeugung ausgehend, daß wir der ganzen Diaspora am Bodensee das wesentlichste Mittel zu ihrer Stärkung mit Bildung dieser Diözese an die Hand geben, möchte ich Sie bitten, dem Antrag des Ausschusses beizutreten und den Antrag Fischer abzulehnen.

Kiefer. Meine Herren! Auch ich befürworte dies. Bedenken Sie doch, wie wichtig es ist, einer neuen Schöpfung dieser Art Lebenskraft einzuhauchen. Da handelt es sich um eine ganz andere Aufgabe dieser Bevölkerung gegenüber, als gegenüber der altprotestantischen Schoppsheims. Für Schoppsheim ist Kadelburg auch nicht von dem Wert wie für diese neue Diözese, deren vierte Gemeinde es bilden soll. Der Staat hat in der letzten Zeit erst eine solche Änderung auch vollzogen. Schoppsheim und Schönau sind zum Landgericht Waldsgrut gekommen, während sie zum Schwurgericht Konstanz gehören.

Wenn der Abgeordnete Fischer meint, die Oberkirchenbehörde sollte baldmöglichst die Initiative ergreifen, eine neue Diasporapfarrei gründen mit einem Pfarrer, so ist das ein erfreulicher Wunsch. Wir wollen das nicht aus dem Auge verlieren, aber, meine Herren, wir haben diese Pfarrei noch nicht. Daß Kadelburg Anhänglichkeit an Schoppsheim hat, kann ich nicht bezweifeln, aber wenn es sich um Organisationsänderungen handelt, kann das nicht maßgebend sein, sonst würde Zersplitterung eintreten. Die Diözesen sind eines der wichtigsten Mittel zur Beförderung unseres kirchlichen Lebens. Ich habe der Kommission angehört, welche die Diözesanprotokolle in dieser Synode geprüft hat, und ich habe daraus ersehen, wie wichtig und befruchtend nach allen Richtungen eine solche Diözesanversammlung zu wirken im Stande ist. Also lassen Sie uns recht tüchtig und kräftig ansetzen, und wenn der Abgeordnete Fischer gegen die neue Diözese großmütig ist, so wird er ihr ihre schwierige Aufgabe erleichtern, und wir werden einen weiteren Grund haben, ihm dankbar zu sein, wie wir es für seine kirchliche Thätigkeit schon längst sind.

Ich bitte Sie, für den Antrag des Ausschusses zu stimmen.

Präsident D. v. Stösser. Hochgeehrte Herren! Auch das Kirchenregiment steht dem Antrag des Ausschusses sympathisch gegenüber.

Bei meinem einleitenden Vortrag habe ich darauf hingewiesen, wie die Diaspora allmählig angegliedert werden kann zu schon bestehenden Gemeinden und Diözesen. Das geht nun in allen Teilen des Landes sehr gut, wo wir Diasporagenossenschaften oder einzeln lebende Evangelische finden, denen ein Anschluß an nahe gelegene Diözesen leicht möglich ist. Sehr verschieden davon liegen die Verhältnisse am See. Die sind ganz eigenartig. Die dort lebenden Evangelischen, die, wie ich glaube, zur Bildung einer kräftigen Diözese wohl geeignet sind, sind ganz getrennt von der Hauptmasse unserer evangelischen Bevölkerung. Die Bevölkerung in der Seegegend wird sich auch schwer mit all ihren Interessen an eine andere Diözese des Landes anschließen lassen. Es könnte sonst auch von der näher als Schopfheim gelegenen Diözese Hornberg gesprochen werden. Allein, ich spreche aus meiner eigenen Erinnerung, ich habe geraume Zeit in jener Diaspora gelebt, dort herrscht jener Geist der Frische, des kräftigen Anfassens der evangelischen Frage, des Sichzusammenfindens, der uns die Diaspora so sehr wert gemacht hat. Hier finden wir jene Gesinnung für die evangelische Sache, wie wir sie z. B. bei den Deutschen im Ausland finden. Man fühlt für seine deutsche Heimat viel kräftiger, wenn man draußen steht, und ich möchte sagen, unsere Diasporiten am See fühlen kräftiger für die evangelische Sache, als wir es in manchen anderen Landesteilen finden. Hier ist also ein außerordentlich reicher Boden für die Entfaltung der Thätigkeit, die wir für die Diaspora wünschen. Hier ist aber auch das Bedürfnis vorhanden, sich in einer Organisation zusammenzufinden, in der häufig die verschiedenen Fragen, die Förderungsmittel der evangelischen Sache zur Sprache gebracht werden können. Hiefür eignet sich eine weit entlegene Diözese nicht, und daher müssen wir der Frage der Bildung einer besonderen Organisation für jenen Teil näher treten. In welcher Form das geschieht, ist unserer weitem Aufgabe vorbehalten, aber das glaube ich sagen zu können, daß wir davor nicht zurückzuschrecken brauchen, wenn es nötig ist, noch zu einer etwas

entfernter gelegenen Gemeinde wie Kadelburg zu greifen, um damit der Diözefangenossenschaft am See einen sicheren Untergrund zu verschaffen. Schopfheim wird, glaube ich, dadurch nicht sehr verkürzt. Es hat schon die Diasporagemeinde Säckingen in sich aufgenommen, und wird in der rasch anwachsenden Gemeinde Zell i. W. Ersatz finden für das, was es an Kadelburg verlieren wird.

So unfertig also auch die Sache jetzt noch zu sein scheint, kann ich Ihnen doch nur raten, dem Antrag des Ausschusses zuzustimmen.

Präsident: Da im Antrag des Ausschusses nicht gesagt ist, wie die künftige Seediözese sich zusammensetzen soll, das also durch den Antrag gar nicht berührt wird, so scheint mir der Antrag Fischer und dessen Erörterung für heute eigentlich nicht am richtigen Platz zu sein, und ich glaube, die Herren, welche dazu sprechen wollen, könnten aufs Wort verzichten. Es haben sich noch zum Wort gemeldet die Abgeordneten Fischer, Hauser, Bähr, Laug.

Fischer: Es scheint ein Mißverständnis obzuwalten, als ob ich irgend was gegen den Antrag des Ausschusses gesagt hätte. Das ist aber nicht der Fall. Da mir übrigens gesagt wird, mein Antrag sei nicht nötig, weil er sich auf etwas beziehe, was durch den Antrag des Ausschusses nicht geregelt werde und was wir in diesem Hause doch nicht ausmachen können, so muß ich bemerken, daß ich den Antrag nicht gestellt hätte, wenn nicht in der Vorlage des Oberkirchenrats und im Bericht des Ausschusses es als selbstverständlich vorausgesetzt wäre, daß Kadelburg zur neuen Diözese gehört.

Wenn diese Selbstverständlichkeit nicht existiert, fällt mein Antrag, und ich ziehe ihn zurück.

Präsident: Außer dem Abgeordneten Hauser, der eine persönliche Bemerkung machen will, haben die Herren aufs Wort verzichtet.

Hauser: Den freundlichen Abschiedsworten, welche der Herr Abgeordnete Grether ausgesprochen hat, möchte ich

noch namens der Bodenseediaspora meinen Dank aussprechen. Es wird uns nach der Aufnahme, die wir gefunden haben, schwer auszutreten, aber andererseits können wir es nur begrüßen, daß uns Gelegenheit gegeben werden soll, eine selbständige Verwaltung zu bilden. Wir hoffen aus derselben die reichste Förderung unseres kirchlichen Lebens zu gewinnen.

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche dem Antrag des Ausschusses nunmehr zustimmen wollen, wollen sich erheben. **Angenommen.**

Wir kommen zum Schlußantrag.

Berichtersteller: Unter IV. finden Sie noch eine kurze Erörterung über die Sondereingaben, die uns von 7 Gemeinden vorgelegt sind. Sie kommen aus der Filialgemeinde Billingen und den Genossenschaften Geugenbach, Meßkirch, Stodach, Waldkirch, Waldshut und Zell i. B. Diese richten an hohe Synode die nämliche Bitte, die auch schon in der Gesamteingabe ihren Ausdruck gefunden hat und suchen die Berechtigung derselben, eine jede aus ihren besondern Verhältnissen und dem Stadium ihrer Entwicklung zu begründen.

Glauben Sie nicht, meine Herren, wenn der Ausschuß mit ein paar Zeilen diese Eingaben quasi abfertigt, daß auch in den Ausschußsitzungen so *brevi manu* darüber weggegangen wurde. Wir haben die einzelnen Eingaben genau durchgegangen und versucht zu klassifizieren, um einen gewissen Vorrang festzustellen, aber wir haben das unmöglich gefunden. Materiell hätten wir bei keiner zu einem andern Antrag kommen können, als wir ihn unter II. gestellt haben in genereller Weise. Darum ist Ihr Ausschuß nach längerer Erwägung zu dem Entschluß gekommen, von der besonderen Empfehlung einer einzelnen Eingabe Umgang zu nehmen. Die Denkschrift hebt aus der Gesamtzahl der Diasporagemeinden 14 hervor, die einen eigenen Geistlichen haben. Es ist nun selbstverständlich, wenn es sich um die Errichtung von Kirchengemeinden und Pfarreien handelt, daß man nicht bei den erst im Anfang der

Entwicklung sich befindenden anfängt, und so belieben wir es bei dem erwähnten Entschluß in der Voraussetzung, daß hoher Oberkirchenrat mit Kirchengemeinde-Bildungen und Errichtung von Pfarreien nach Maßgabe der Verhältnisse vorgehen werde, wobei voraussichtlich neben Billingen, woselbst bereits eine Kirchengemeinde besteht, die auf Seite 4 der Denkschrift genannten Genossenschaften mit eigener Pastoration: Achern, Bühl, Gengenbach, Meersburg, Meßkirch, Oberkirch, Philippsburg, Singen, Stockach, Tauberbischofsheim, Waldkirch, Waldshut und Zell i. B. ohnehin in erster Linie in Betracht kommen werden.

Es soll zum Schluß noch einmal darauf hingewiesen werden, daß wenn auch heute, 20 Jahre nachdem die Diaspora auf der Generalsynode zuerst zur Sprache gebracht wurde, etwas anderes aus ihr geworden ist, so doch auch heute noch ihre Entwicklung so unberechenbar flüchtig und beweglich ist, daß die Oberkirchenbehörde niemals sicher sein kann, ob nicht gegen alles Erwarten eine Gemeinde plötzlich einen ganz andern Rang einnimmt den andern gegenüber durch Umstände, die sich aller Berechnung entziehen. Ich erinnere nur an Zell, von dem wir vor 10 Jahren nahezu nichts wußten, und heute ist das eine der leistungsfähigsten und am weitesten vorgeschrittenen Gemeinden, die ohne Zweifel mit in erster Linie zur Pfarrei herauswachsen wird. Ich erinnere an Wyhlen bei Grenzach, von dem wir bis vor zwei Jahren auch nichts wußten und das jetzt 320 Seelen zählt.

Wir kamen deshalb zu dem Antrag

„Hohe Synode wolle die Bitte aussprechen: es möge der evang. Oberkirchenrat bei der beabsichtigten, allmählich durchzuführenden Erhebung von Diasporagenossenschaften zu Kirchengemeinden und der Errichtung von Pfarreien die oben genannten, soweit die Vorbedingungen es immer gestatten, in erster Linie berücksichtigen.“

Präsident: Ich eröffne die Diskussion.

Pf. Schmidt: Ich möchte eine formelle Bemerkung machen. Es scheint mir nicht ganz geeignet zu sein, wenn man von 13 Pastorationen spricht und sagt, diese sollen in erster Linie berücksichtigt werden. Da dürfte vielleicht eine redaktionelle Änderung am Platze sein.

Berichterstatter: Es stehen diesen 13 noch etliche 50 andere an der Seite, die noch nicht so weit in ihrer Entwicklung sind.

Oberkirchenrat Bujard: Hohe Synode! Anknüpfend an das, was der Abgeordnete Schmidt vorgetragen hat, möchte ich als meine Ansicht aussprechen, daß ich das „in erster Linie“ nur so verstehe, daß die Kommission keine der angeführten Gemeinden beleidigen wollte, daß sie keine der andern vorziehen wollte, indem sie eben alle auf gleiche Stufe setzte, und daß das „in erster Linie“ sich auf das Verhältnis zu den fünfzig anderen Genossenschaften bezieht. Es ist übrigens ausdrücklich anerkannt, daß die Sache allmählich durchgeführt werden soll.

Ich freue mich, in der Lage zu sein, die Erklärung abgeben zu dürfen, daß der Oberkirchenrat mit diesem Antrag der Kommission sich durchaus einverstanden erklären kann. Der Oberkirchenrat mußte nur der Denkschrift der Diaspora in seiner Vorlage entgegentreten, insofern diese dem Gedanken Raum gab, als ob mit generellen Maßregeln sofort überall Kirchengemeinden geschaffen werden könnten oder als ob im Weg von speziellen Maßregeln sofort vierzehn neue Gemeinden gegründet werden könnten. Von diesem Gedanken ist die Kommission ja auch abgekommen und hat uns beigepflichtet, daß man ganz auf dem bisherigen Weg von Fall zu Fall die Verhältnisse prüfen müsse und nur allmählich zur Gemeindebildung gelangen könne.

Wenn schon viele Jahre vergangen sind, seitdem die letzte Kirchengemeinde ins Leben gerufen werden konnte — ich glaube, es war Donaueschingen — so hatte das seinen Grund

in der finanziellen Notlage der Kirche gehabt und darin, daß — wenn Sie mir den Ausdruck erlauben — uns die Diaspora förmlich über den Kopf gewachsen ist. Früher war das Kirchenregiment in der Lage, zur Neuerrichtung von Pfarreien in der Diaspora ganz beträchtliche Mittel zuzuschießen. Säckingen, Donaueschingen, Durmersheim konnte aus dem allgemeinen Hilfsfond eine feste Dotation von 1000 *M* jährlich gegeben werden. Dazu war in den letzten zwanzig Jahren der allgemeine Hilfsfond nicht fähig und ist es im Augenblick auch nicht. Immerhin aber wird die Gemeindebildung künftig etwas beschleunigt werden können, nachdem wir in dem örtlichen Kirchensteuergesetz eine Handhabe haben, daß die Diasporagenossenschaften, welche oft erhebliche Steuerkraft in sich schließen, eventuell die örtliche Kirchensteuer zur Dotation ihrer Pfarrstellen beiziehen können.

Es lautet der Antrag ihres Ausschusses dahin, es möge der Oberkirchenrat allmählich bei der Erhebung der Diasporagenossenschaften zu Kirchengemeinden vorgehen, soweit „die Vorbedingungen es gestatten.“ Diese Vorbedingungen, welche bisher gefordert worden sind, bestehen darin, daß ein Grundstock fest ansässiger Familien vorhanden ist, daß eine Kirche, eine Pfarrwohnung und eine genügende Pfarrdotation vorhanden ist. Wenn man von fest angesessenen Familien spricht, so liegt darin eine Voraussetzung, die im Begriff schon selbst gegeben ist, nämlich eine feste räumliche Abgrenzung und das Vorhandensein fester räumlicher Interessen. In einer Reihe von unter den dreizehn nicht angeführten Orten, wie Pfullendorf, Salem, wo wenig evangelische Familien sind, werden wir in absehbarer Zeit zur Gemeindebildung nicht gelangen können. Wenn man sagt, daß in weiterer Umgebung genug evangelische Familien vorhanden seien, um eine Kirchengemeinde bilden zu können, so muß dem entgegengehalten werden, daß, wenn in verschiedenen Orten rings herum noch 10, 15, 20 Familien vielleicht wohnen, wir dennoch nicht zur Gemeindebildung schreiten können, weil wir den fest abgegrenzten Bezirk dazu nicht für genügend

errachten. Immerhin werden wir in nächster Zeit uns mit der Frage neu zu gründender Kirchengemeinden befassen. Es ist das in der Kommission dargelegt worden, es sind auch verschiedene Orte ins Auge gefaßt. In erster Reihe steht Willingen, zugleich auch Waldkirch. Hier haben wir die feste räumliche Begrenzung, wo wir auch die Hoffnung hegen können, daß dieselben bald in die Lage gesetzt werden, auf eigenen Füßen zu stehen. Das ist ganz wesentlich, daß die betreffenden Gemeinden aus sich selbst heraus ihren inneren Halt haben. Es ist für die älteren Gemeinden der Landeskirche immerhin ein Opfer, wenn ihre Mittel für die neugegründeten Vereine verwendet werden, und andererseits ist es ein Gesichtspunkt, welchem eine nicht geringe Bedeutung zuzuschreiben ist, daß nämlich in den neugegründeten Diasporagemeinden ein frischeres Leben pulsiert, wenn sie wissen, daß sie sich so bald als möglich auf die eigenen Füße stellen müssen. Wenn in einem solchen frisch gebildeten Gemeinwesen die Erkenntnis herrscht, für seine Erhaltung selbst sorgen zu müssen, so ist das in Beziehung auf das kirchliche Leben ganz was anderes, als wenn die Landeskirche, wie die Denkschrift angenommen hat, im Wege der Kirchensteuer alles aufbringt und die neuen Gemeinden gar nichts zu thun haben. Es ist gerade in den neuen Gemeinden frisches Leben notwendig, denn es ist schon mehrfach leider die Wahrnehmung gemacht worden, daß, sobald Diasporagenossenschaften ihrem organischen Endziele, der Gemeindebildung, zugeführt worden sind, der Eifer, ich will nicht sagen, vollständig nachläßt, aber das Leben doch nicht mehr das ist, wie es in der Diasporagenossenschaft war. Das sind die Gesichtspunkte, von denen aus wir dem Antrage Ihres verehrlichen Ausschusses nachkommen werden.

Weingärtner: Nach dieser abgegebenen Erklärung wird eine Berichtigung des Ausdrucks im Kommissionsantrag, „in erster Linie“ nicht nötig fallen, ich glaube, daß er nach der seitens der Oberkirchenbehörde gegebenen Auskunft zu Mißverständnissen nicht führt. Ich möchte nur darauf aufmerksam

machen, daß unter Ziffer IV. des Kommissionsantrags die besonders zu berücksichtigenden Gemeinden einfach nach dem Alphabet aufgeführt sind und daß, während Zell i. W. in letzter Linie steht, nach den Ausführungen des Herrn Berichterstatters diese Gemeinde wohl zuerst zu berücksichtigen sein dürfte. Ich nehme Bezug auf dasjenige, was in der Sondereingabe dieser Diasporagenossenschaft enthalten ist. Ich füge derselben hinzu: Wenn die Diözese Konstanz gebildet wird und die Diözese Schopfheim eine Kirchengemeinde und Pfarrei verlieren soll, so muß ich sagen, daß es gerechtfertigt ist, ihr eine andere Gemeinde in der Pfarrei Zell zuzuweisen.

Kalchschmidt. Ich hätte zwar gewünscht, daß die Petition der Gemeinde Billingen etwas mehr abgetrennt von den übrigen Petitionen der Diasporagenossenschaften behandelt worden wäre, weil da ganz andere Verhältnisse vorliegen. Denn Billingen ist nicht mehr Diasporagenossenschaft, sondern längst Kirchengemeinde, wie Sie aus der Petition wohl schon ersehen haben. Es sind dort auch sämtliche Bedingungen erfüllt, bis auf den vierten Punkt, die Dotation des Geistlichen. Die Mittel dazu wollen sie erhöht haben. Nachdem aber der Herr Berichterstatter darauf hingewiesen hat, daß Billingen in erster Reihe von der Kommission und von der Kirchenbehörde als zu berücksichtigend empfohlen wird, und nach den erläuternden Bemerkungen des Herrn Oberkirchenrats Bujard glaube ich, daß die Gemeinde Billingen auch damit sehr zufrieden sein wird. Ich habe die Hoffnung, daß die hohe Kirchenbehörde bei der wohlwollenden Fürsorge, die sie seither der Gemeinde Billingen hat zu teil werden lassen und wofür diese Kirchengemeinde sehr dankbar ist, diese Gemeinde bald zu einer eigenen Pfarrei erheben wird.

Salzer. Ich möchte noch speziell dem Herrn Vertreter der Kirchenbehörde gegenüber meiner Befriedigung darüber Ausdruck geben, daß er dem Worte allmählich die Bedeutung giebt, die die Kommission, der auch ich anzugehören die Ehre habe, ihm gegeben haben wollte. Wir haben nämlich unter

„allmählich“ nicht möglichst langsam verstanden, sondern möglichst rasch, und ich freue mich, anerkennen zu können, daß Herr Oberkirchenrat Bujard sich damit einverstanden erklärt hat. Die Diasporagemeinden, deren große Opfer und deren wirklich lebhaftes kirchliches Interesse Sie alle zur Genüge kennen, erwarten, daß der Gang der Verhandlungen ein möglichst rascher sein werde und daß die im Antrag Ziffer IV. genannten Gemeinden möglichst bald zu Kirchengemeinden erhoben und in die rechtliche Organisation der Kirche eingegliedert werden. Ich bitte den Oberkirchenrat, das Wort „allmählich“ im Sinne von möglichst rasch zu verstehen und den finanziellen Standpunkt nicht allein maßgebend sein zu lassen, sondern dahin zu wirken, daß das protestantische Bewußtsein in diesen ausschließlich katholischen Gegenden gekräftigt und gehoben werde.

Weisser. Hochwürdige Synode, hochgeehrte Herren! Indem ich das Wort ergreife, möchte ich vorausschicken meine Freude und meinen Dank, daß die evangelische Diasporagenossenschaft Furtwangen-Gütenbach-Böhrenbach welche sehr schwierig, besonders im Winter, zu versehen ist, in diesen Tagen ein besonderes Vikariat erhalten hat. Diese neue Diasporagenossenschaft, die ich eben genannt habe, bildet, um mich des treffenden Gleichnisses des Herrn Berichterstatters zu bedienen, eines jener schwachen Kinder einer Familie, die noch sehr der ständigen Aufsicht und Unterstützung bedürfen. In einer Familie, welche mit einer zahlreichen Schar Kinder gesegnet ist, giebt es neben sehr unselbständigen Kindern auch solche, die bereits die Fähigkeiten zur Selbständigkeit erlangt haben. Als ein solches Kind kann man, wenn Sie die Petition von Billingen näher angesehen haben, diese Gemeinde betrachten. Man kann sagen, sie ist bereits vollständig zur Selbständigkeit herangereift. Wie überall in solchen Gemeinden, so giebt es auch in dieser Gemeinde eine unständige Bevölkerung wie wir in St. Georgen eine haben, die hauptsächlich aus Uhrmachern besteht. Es giebt dort auch zahlreiche Beamte der Kreisstadt und Eisenbahn, wovon immer ein Teil zur evangelischen

Kirche zählen wird, vor allem aber auch eine große Reihe von Familien, die in Billingen selbst mehr oder weniger lange schon ansässig sind, Geschäftsleute, Handwerker, die auch Häuser und Feld besitzen.

Ferner möchte ich Sie aufmerksam machen auf das Filial Nordstetten. Dieses hat eine größere Reihe von Bauernfamilien, die von jeher aus lauter Evangelischen zusammengesetzt sind und diese werden einen selbständigen Grundstock bilden für eine evangelische Gemeinde. Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, daß dieses Filial früher, wie Sie wissen, bei Möchweiler gewesen ist und dort mit der Hauptgemeinde alle verfassungsmäßigen Rechte genossen, nachher durch seine Zuteilung nach Billingen für so lange verloren hat, bis diese Gemeinde zur Pfarrei erhoben ist. Ich möchte den Wunsch aussprechen, die Bitte von Billingen baldigst zu erfüllen.

Präsident. Es hat sich niemand mehr zum Wort gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter noch das Wort?

Züringer. Ich habe eigentlich wenig Bemerkungen hinzuzufügen. Herrn Kalchschmidt möchte ich bemerken, daß Billingen, soweit es die Verhältnisse zulassen, von den übrigen unterschieden, d. h. von den übrigen eingebenden und bittstellenden Gemeinden herausgenommen ist als Filialgemeinde gegenüber den Genossenschaften. Es heißt auch im Berichte des Ausschusses: „. . . wobei voraussichtlich neben Billingen, woselbst bereits eine Kirchengemeinde besteht.“ Vonseiten des Ausschusses ist Billingen in die erste Linie gestellt, das ist es auch, was die Synode thun kann nach dem Wunsche des Abgeordneten Weißer. Ich möchte bitten, über den letzten Antrag abstimmen zu lassen.

Präsident. Der sich auf die Petitionen bezieht?
(Berichterstatter: Ja!)

„Hohe Synode wolle die Bitte aussprechen: es möge der evangelische Oberkirchenrat bei der beabsichtigten, allmählich durchzuführenden Erhebung von Diasporagenossenschaften zu Kirchengemeinden

und der Errichtung von Pfarreien die eben genannten, soweit die Vorbedingungen es immer gestatten, in erster Linie berücksichtigen.“

Wer damit einverstanden ist, den bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Wir haben nunmehr den Gegenstand der Tagesordnung erschöpft und die nächste Sitzung zu bestimmen. Ich schlage vor, die Sitzung auf morgen Vormittag 9 Uhr festzusetzen und auf die Tagesordnung die Wahl des Synodalausschusses und die herkömmlichen geschäftlichen Erledigungen, die noch stattfinden haben, zu setzen. Sodann folgt der Schluß der Synode.

Der Präsident schließt mit Gebet.